



## Wortprotokoll der 25. Sitzung

### Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 15. Dezember 2014, 14:00 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Klaus Barthel, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

- a) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Thomas Nord, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada CETA zurückweisen**

**BT-Drucksache 18/2604**

**Federführend:**

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- b) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Bärbel Höhn, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Keine Klageprivilegien für Konzerne - CETA – Vertragsentwurf ablehnen**

**BT-Drucksache 18/2620**

**Federführend:**

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union



**1. Themenblock:** CETA – allgemeiner Teil (14.00 bis 15.00 Uhr)

**Seite 5**

**Rupert Schlegelmilch**

EU-Kommission

**Felix Neugart**

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

**Prof. Gabriel Felbermayr**

ifo Institut- Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

**Tomas Nieber**

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

**Prof. Dr. Franz Mayer**

Universität Bielefeld, Fakultät Rechtswissenschaft

**Thomas Fritz**

PowerShift e.V.

**Maritta Strasser**

Campact e.V.

**2. Themenblock:** Investitionsschutzbestimmungen (ISDS) (15.00 bis 16.00 Uhr)

**Seite 19**

**Rupert Schlegelmilch**

EU-Kommission

**Prof. Dr. Steffen Hindelang**

Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft

**Prof. Dr. Reinhard Quick**

Verband der Chemischen Industrie e.V. in Brüssel (VCI)

**Prof. Dr. Ursula Kriebaum**

Universität Wien, Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen

**Dr. Stephan Schill**

Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**Pia Eberhardt**

Corporate Europe Observatory (CEO)

**Dr. Nils Meyer-Ohlendorf**

Ecologic Institut

**Mitglieder des Ausschusses<sup>1</sup>**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nlein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Rehberg, Eckhardt Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Becker, Dirk Freese, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Tiefensee, Wolfgang Westphal, Bernd Wicklein, Andrea	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Hampel, Ulrich Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Thews, Michael

<sup>1</sup>Die Anwesenheitsliste ist diesem Protokoll angefgt.



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
DIE LINKE.	Bulling-Schröter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Schlecht, Michael Ulrich, Alexander	Behrens, Herbert Claus, Roland Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen



## Tagesordnungspunkt 1

a) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Thomas Nord, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

### **Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada CETA zurückweisen**

#### **BT-Drucksache 18/2604**

b) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Bärbel Höhn, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Keine Klageprivilegien für Konzerne - CETA - Vertragsentwurf ablehnen**

#### **BT-Drucksache 18/2620**

#### **1. Themenblock CETA – allgemeiner Teil**

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, ich darf Sie recht herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), dem geplanten Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada begrüßen. Wir haben als Grundlage dieser Anhörung den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada zurückweisen“, BT-Drs. 18/2604, und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Keine Klageprivilegien für Konzerne – CETA-Vertragsentwurf ablehnen“, BT-Drs. 18/2620. Wir haben uns im Ausschuss darauf verständigt, dass wir das CETA wie auch das TTIP, also das vergleichbare Handelsabkommen mit den USA, intensiv parlamentarisch begleiten werden und wir alle gehen davon aus, dass - sobald uns das Ratifizierungsgesetz vorliegt - eine weitere Anhörung zu CETA stattfinden wird. Eingangs darf ich unserer Kollegin Frau Baerbock zum Geburtstag gratulieren. Herzlichen Glückwunsch. Jetzt begrüße ich unsere Expertinnen und Experten, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen und sich unseren Fragen stellen werden. Ich denke, ich brauche die Liste jetzt nicht vorzulesen, sie liegt allgemein vor und ist bekannt. Ich begrüße unsere Kolleginnen und Kollegen, die als Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Energie anwesend sind, aber auch

die Kolleginnen und Kollegen aus anderen, mitberatenden Ausschüssen. Ich begrüße für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Iris Gleicke. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des Bundeswirtschaftsministeriums an der Anhörung teil. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer, die Vertreterinnen und Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien, die als Zuhörerinnen und Zuhörer erschienenen Gäste und auch die Zuschauerinnen und Zuschauer, die sich live über das Parlamentsfernsehen bzw. das Internet zugeschaltet haben. Jetzt bitte ich für den Ablauf der heutigen Anhörung um Aufmerksamkeit. Dazu muss ich Folgendes erläutern und bitte es zu berücksichtigen: Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass die Anhörung in zwei Themenblöcke aufgeteilt wird. Der Themenblock 1, der für eine Stunde, also bis 15 Uhr vorgesehen ist, CETA im Allgemeinen, mit Ausnahme des dann folgenden Themenblocks 2 von 15 Uhr bis 16 Uhr, nämlich die Investitionsschutzbestimmungen. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen, aber gleichzeitig wollen wir der Opposition ein Stück entgegenkommen. Und deswegen wurde der Zeitschlüssel zwischen den Fraktionen mit einem Verhältnis 2:2:1:1 vereinbart. Was das konkret heißt, werde ich gleich noch darstellen. Um pro Themenkomplex zwei komplette Fragerunden unter Berücksichtigung aller Fraktionen durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die Fragenden als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen haben sich deswegen darauf verständigt, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von fünf Minuten für Frage und Antwort vorgesehen ist. Bei einer Zeitüberschreitung muss ich als Vorsitzender tätig werden. Es gilt also der Grundsatz: Je kürzer die Frage, desto mehr Zeit für die Beantwortung. Aber wir müssen Frage und Antwort zusammen in jeweils fünf Minuten abhandeln, damit wir den Zeitplan einhalten können. Eine weitere Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie bei jeder Frage stets den Namen des oder der Sachverständigen, an die sich die Frage richtet. Wir haben aufgrund dieses Zeitplans nicht vorgesehen, dass es Eingangsstements der Sachverständigen gibt. Dafür liegen schriftliche Stellungnahmen als Ausschussdrucksachen vor. Für diese Anhörung wird auch ein



Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen und auch für alle, die das beobachten, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Beginnen wir jetzt mit der ersten Runde. Ich will noch einmal sagen, wie der Ablauf ist: Die erste Stunde besteht aus zwei Runden - jeweils fünf Minuten für Frage und Antwort. Die Reihenfolge ist folgendermaßen: CDU/CSU, SPD, CDU/CSU, SPD und 5. DIE LINKE. und 6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist hoffentlich nicht mehr als eine halbe Stunde verbraucht. In 30 Minuten beginnt dann also die zweite Runde. Wieder angefangen mit CDU/CSU, dann SPD, dann noch einmal CDU/CSU, dann SPD, dann 5. DIE LINKE. und 6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann steigen wir in den zweiten Block ein, der genau nach demselben Muster verlaufen wird. Die erste Frage kommt vom Abg. Dr. Pfeiffer.

**Abg. Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hoffe, ich habe das Prozedere verstanden und hätte eine Frage an Herrn Schlegelmilch von der EU-Kommission und an Herrn Neugart vom DIHK. Würden Sie bitte aus Ihrer Sicht die wesentlichen Punkte und die wirtschaftlichen Vorteile, insbesondere im Handelsbereich, die Sie auf EU-Ebene sehen, allgemeiner Art und vielleicht beim DIHK noch etwas heruntergebrochen auf die mittelständischen und kleineren Unternehmen ausführen? Dankeschön.

**Der Vorsitzende:** Herr Schlegelmilch von der EU-Kommission erhält das Wort.

**SV Rupert Schlegelmilch (EU-Kommission):** Herzlichen Dank für die Aufforderung, hier noch einmal darzulegen, warum aus Sicht der Kommission dieses Abkommen ein gutes Abkommen ist. Vielleicht ganz kurz am Anfang: Wir sind für die Kanadier der zweitgrößte Handelspartner nach den Vereinigten Staaten. 10% des Warenaustauschs kommt aus Europa. Umgekehrt sind die Kanadier auch für uns wichtig, insbesondere im Investitionsbereich. Auch dort haben wir sehr starke Investitionen von ungefähr 140 Mrd. Euro aus Kanada, während wir selbst dort 260 Mrd. Euro investiert haben. Der gesamte Handel von Gütern und Dienstleistungen liegt insgesamt bei 90 Mrd. Euro und nach unseren Berechnungen ist das Abkommen durchaus in der Lage, diese Zahlen um

ungefähr ein Viertel zu erhöhen. Die Hauptvorteile fangen bei den Zöllen an, das ist, glaube ich, die einfachste Rechnung. Europäische Unternehmen zahlen nach wie vor ungefähr 500 Mio. Euro im Jahr an Zöllen. Diese wirken wie eine indirekte Steuer. Die Industriezölle werden innerhalb von sieben Jahren vollkommen abgeschafft und auch im landwirtschaftlichen Bereich, insbesondere im Bereich der verarbeiteten Lebensmittel, wo die EU eine sehr starke Position hat, werden die Zölle abgebaut. Es bleiben nur ein paar sensible Produkte: Rindfleisch, Schweinefleisch, wo noch Quoten vorhanden sein werden. Das funktioniert übrigens ohne Änderung der Produktregelstandards. Das ist immer ein vieldiskutiertes Thema bei den Zollleichterungen. Auch die Reduzierung oder die Kooperation bei den nicht tarifären Handelshemmnissen führen nicht zu Änderungen beim Schutzniveau, das bei vielen dieser landwirtschaftlichen Produkte natürlich auch eine Rolle spielt. Der zweite große Punkt: Ein Vorteil ist das öffentliche Auftragswesen. Wir haben es erreicht, in Kanada Zugang zu den Aufträgen, insbesondere auf der Provinzebene, zu bekommen, die sogar besser sind als das, was die Amerikaner oder sonst jemand in Kanada jemals erreicht haben. Wir schätzen den Markt auf ungefähr 80-90 Mrd. Euro im Jahr. Das sind 7% des kanadischen Bruttoinlandsproduktes. Da gibt es also durchaus eine ganze Menge Chancen, die bisher nicht vorhanden waren. Der dritte Punkt ist die ganze Frage der Kompromität und der nicht-tarifären Handelshemmnisse, das habe ich eben schon angesprochen. Da haben wir ausgerechnet, dass es ungefähr 3 Mrd. Euro im Jahr sparen würde, wenn man diese Doppelprüfungen abschafft. Auch da geht es nicht um neue Standards, sondern nur um die Frage, ob bei vergleichbaren Standards zwei Mal geprüft werden muss. Der vierte Punkt, den ich ansprechen möchte, ist der Schutz der geografischen Herkunftsbezeichnungen. Das ist ein wichtiger Punkt für unsere Landwirtschaft. Wir haben es jetzt erstmals in Kanada geschafft, dass Bezeichnungen wie „Schwarzwälder Schinken“, „Lübecker Marzipan“ und natürlich auch ökonomisch sehr wertvolle geografische Herkunftsbezeichnungen, wie „Parmaschinken“, in Kanada geschützt werden. Das ist insofern ein Novum, als in der Neuen Welt diese geografischen Herkunftsbezeichnungen nur sehr schwer zu schützen sind, weil da diese Traditionen nicht bestehen.



Der **Vorsitzende**: Darf ich darauf hinweisen, dass in die fünf Minuten auch noch die zweite Antwort passen muss?

SV **Rupert Schlegelmilch** (EU-Kommission): Noch ein Wort: Dienstleistungen sind ein großes Thema. Hier haben wir auch Fortschritte erzielt, ohne die Daseinsvorsorge in Frage zu stellen. Schönen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Schlegelmilch. Herr Neugart vom DIHK hat als Nächster das Wort.

SV **Felix Neugart** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank. Vielen Dank für die Einladung. Ich würde gerne ganz kurz mit zwei Punkten illustrieren, wo besonders für kleine und mittelständische Unternehmen Vorteile aus diesem Abkommen zu erwarten sind. Einer betrifft die Dienstleistungserbringung. Hier besteht nach dem Abkommen die Möglichkeit, Mitarbeiter temporär im Ausland, also in Kanada, einzusetzen. Das ist gerade für kleine und mittelständische Unternehmen oft von besonderer Bedeutung, weil diese eben nicht über große Niederlassungen mit zahlreichen Mitarbeitern in Kanada verfügen. Die müssen dann auch mal jemanden kurzfristig befristet in das Zielland, in den Zielmarkt schicken können und das ist nach diesem Abkommen - sowohl innerhalb der Firma als auch für die Dienstleistungserbringung, die an Verkaufsverträgen dranhängt - möglich. Der zweite Punkt ist das öffentliche Auftragswesen, das Herr Schlegelmilch bereits erwähnt hat. Das ist hier ein ganz großer Markt unterhalb der Bundesstaatenebene, der sich öffnet. Und die kanadische Regierung hat sich nicht nur bereit erklärt, hier deutsche Unternehmen zum Zuge kommen zu lassen, sondern auch eine Liste zu veröffentlichen und Verfügung zu stellen, wo diese öffentlichen Aufträge überall ausgeschrieben werden, welche Bedingungen zu erfüllen sind und das ist ein ganz wichtiger Punkt, denn gerade kleine Unternehmen wissen oft gar nicht, wo sie Geschäfte machen können, und wenn man hier den Informationsfluss verbessert, dann ist das eine ganz wichtige Voraussetzung, dass diese Marktöffnung, die vereinbart worden ist, auch von kleinen mittelständischen Unternehmen genutzt werden kann. Ich werde es mal dabei belassen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Neugart. Die nächste Frage kommt von der SPD-Fraktion, Frau Wicklein.

Abge. **Andrea Wicklein** (SPD): Für uns Parlamentarier ist es eine entscheidende Frage, ob es sich bei CETA um ein sogenanntes „gemischtes Freihandelsabkommen“ handelt, das der eigenständigen Ratifizierung Deutschlands bedarf. Deshalb möchte ich gern die Frage an Herrn Prof. Dr. Mayer stellen, welche konkreten Regelungen des konsolidierten Vertragstextes aus Ihrer Sicht dazu führen, dass es sich um ein gemischtes Freihandelsabkommen handelt und vielleicht darf ich noch die Frage anschließen, was es bedeuten würde, wenn ein Mitgliedstaat dieses Abkommen ablehnen würde.

Der **Vorsitzende**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Mayer.

SV **Prof. Dr. Franz Mayer** (Universität Bielefeld): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Fragen und vielen Dank für die Einladung hier in den Ausschuss. Nun, die Frage nach der Art und Weise, wie dieses Abkommen letztendlich geschlossen werden soll, ist nach wie vor offen. Sie ist letztlich noch nicht verbindlich entschieden. Die Frage stellt sich als Alternative zwischen „EU only“ - also über einen Vertragsschluss, bei dem nur die EU als Vertragspartner von Kanada auftritt -, oder eben über ein gemischtes Abkommen. Wobei das Wort vom gemischten Abkommen die Sache etwas verdunkelt. Es geht der Sache nach um das anteilige Zusammenwirken. Was dahinter steht, ist letztlich eine Kompetenzfrage. Wenn die EU einen Vertragstext mit Kanada vereinbart, in dem Dinge geregelt sind, für die die EU keine Kompetenz hat, dann handelt sie jenseits ihrer Kompetenz, und in diesen Fällen hat man bisher zu diesem Behelf des gemischten Abkommens gegriffen. Man muss dazu sagen, dass die Dinge hier insgesamt im Fluss sind. Wir haben mit dem Vertrag von Lissabon seit 2009 eine neue Rechtslage. Wir haben hier auch ein völlig neuartiges Freihandelsabkommen, das in seiner Dimension, in seinem Zuschnitt Neuland betritt. Von daher ist alles, was man dazu rechtlich sagen kann unter einem gewissen Vorbehalt. Die gesamte bisherige Rechtsprechung kann nicht ohne Weiteres herangezogen werden. Wir sind hier, wie gesagt, ein



Stück weit auf neuem Gelände. Zu dem Kern Ihrer Frage, welche Kompetenzen denn solche Kompetenzen sein könnten, die die EU nicht hat und die dementsprechend ein gemischtes Abkommen auslösen könnten: Das lässt sich in aller Kürze auf eine Reihe von Themen fokussieren. Ich habe das für das Bundeswirtschaftsministerium in einem Gutachten etwas länger ausgeführt. Man muss vorab natürlich wissen, dass - bis jetzt jedenfalls - die Auffassung dazu besteht, dass ein minimaler, kleiner Anteil von fehlender Kompetenz ausreicht, um gleichsam das ganze Abkommen aus dem EU only-Bereich herauszunehmen. Hier ist mal das Bild vom Pastis verwendet worden, also ein kleiner Tropfen genügt und dann ist das Erfordernis eines gemischten Abkommens da. Die offensichtlichste und am intensivsten diskutierte Dimension ist sicher die des Investitionsschutzes, weil man hier eine Unterscheidung zwischen Portfolioinvestitionen und Direktinvestitionen, die auch das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil vorgenommen hat, treffen kann. Das lässt sich sicher auch streitig diskutieren. Mir scheint aber, dass diese Unterscheidung doch schwer bestreitbar ist und dementsprechend besteht jedenfalls in dem Umstand, dass im CETA eben keine Unterscheidung zwischen den Investitionstypen getroffen wird, dementsprechend eben wegen der dann enthaltenen Regelung zu Portfolioinvestitionen etwas im CETA enthalten ist, wofür die EU keine Kompetenz hat, hier schon der eine Tropfen, der das Ganze zum Pastis macht, also das gemischte Abkommen auslöst. Ein anderes Thema - und da habe ich mittlerweile aus verschiedenen Quellen gehört, dass auch die Europäische Kommission nicht mehr ernsthaft bestreitet, dass das dann wirklich auch ein Fall ist, wo man den Auslöser für das gemischte Abkommen hat - ist der Bereich des Verkehrs. Das sind insbesondere die Seeverkehrsdienstleistungen, die hier berührt sind. Das lässt sich kaum wegargumentieren. Andere Bereiche, über die man streitiger sprechen kann, sind der Arbeitsschutz und bestimmte Themen im Bereich dieser regulatorischen Kooperation, wobei das relativ unscharf ist. Ein Thema, das typischerweise hier für ein gemischtes Abkommen sorgt, nämlich die Strafbewehrung von Vorschriften, die das geistige Eigentum betreffen, die hat man wohlweislich beiseitegelassen. Also diesen Ansatz wird man hier nicht haben. Viel-

leicht trotzdem noch einmal der ganz klare Hinweis: Wir sind hier noch nicht auf gesichertem Gelände, weswegen man auch überlegen könnte, ob es so etwas wie das Erfordernis eines gemischten Abkommens aus politischen Gründen gibt. Mit Blick auf die neuartige Dimension, mit Blick auf die Umstrittenheit der darin enthaltenen Regeln, scheint mir das zumindest erwägenswert. Wir werden hier möglicherweise - und deswegen ist es noch nicht so furchtbar viel wert, dass die Kommission sich mittlerweile nicht mehr so richtig wehrt - auch noch eine Klärung durch den EuGH bekommen, weil die Kommission zumindest beschlossen hat, das Freihandelsabkommen mit Singapur, das ähnlich angelegt ist wie das CETA, dem EuGH im Wege des Gutachtenverfahrens zur Prüfung vorzulegen. Und da wird sich dann möglicherweise auch klären, wie der Europäische Gerichtshof das Erfordernis eines gemischten Abkommens sieht. Das ist durchaus offen. Die Frage des gemischten Abkommens bedeutet dann in der Folge ganz konkret, dass eben die Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Vorschriften ratifizieren. Für uns konkret heißt das: Bundestag - ja oder nein? Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Mayer. Jetzt hat die dritte Frage wieder der Kollege Dr. Pfeiffer. Ich will bloß darauf hinweisen: In Zukunft, wenn die Zeit erheblich überschritten wird, dann muss ich diese bei der jeweils nächsten Frage der gleichen Fraktion anrechnen. Bitte, Herr Dr. Pfeiffer.

**Abg. Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU):** Dann frage ich vorsichtshalber diesmal nur einen, den Herrn Prof. Dr. Felbermayr, damit er die Gelegenheit hat, die Dinge ausführlicher zu beantworten. Und zwar zunächst die Frage: CETA und dann auch TTIP, was folgen soll, sollen ja auch gegebenenfalls Schrittmacher oder eine Blaupause für weitere Abkommen sein, vielleicht auch für multilaterale. Vielleicht können Sie nochmal ausführen, inwieweit CETA aus Ihrer Sicht - auch im Vergleich zu anderen oder früheren Freihandelsabkommen - ein modernes, ehrgeiziges Thema darstellt und vielleicht können Sie dann in dem Zusammenhang auch noch die Ausnahme für die audiovisuellen Dienstleistungen aus Ihrer Sicht bewerten, und was das für Folgen hat, und wie Sie diese einschätzen. Das ist ja auch ein Thema, was



bei TTIP eine gewisse Rolle spielt. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Felbermayr bitte.

**SV Prof. Gabriel Felbermayr** (ifo Institut - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.): Ich denke, in der ganzen Diskussion sollte man nicht vergessen, warum die EU seit etwa 2006 die Weltkarten anders sieht. Nämlich, dass man bilaterale Abkommen schließt und nicht mehr den Weg über die WTO so stark sucht wie früher. Ich glaube, das bleibt aus der Perspektive der Wissenschaft immer noch der Königsweg. Aber er hat sich als schwierig herausgestellt. Sie kennen die Diskussion zum Abschluss der Doha-Runde usw. Insofern sind diese großen bilateralen Abkommen, also CETA, TTIP oder das Abkommen mit Japan, das auch gerade verhandelt wird, die zweitbesten Lösungen. Die Hoffnung, die man haben kann, ist, dass mit diesen Abkommen Regelungen geschaffen werden, die Beispielwirkung haben. Dass dann auch anderswo, in anderen Regionen oder auch für andere Abkommen, die die EU verhandelt, optimale Lösungen, die dort gefunden werden, übertragen werden. Das Ziel könnte sein, mit CETA, mit TTIP, mit dem Abkommen mit Japan zum Beispiel, so viel Masse zusammenzubekommen, dass man den Nukleus für eine WTO 2.0 hat. Eine WTO 2.0 könnte dann eben die Regeln aufstellen, die die alte WTO, wie wir sie kennen, bisher nicht in der Lage war, aufzustellen. Das betrifft zum Beispiel neue Technologien. Nicht nur in der Produktion, sondern auch im Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, das Internet zum Beispiel. Hier haben wir ganz neue Herausforderungen im Datenschutz. Dafür hat die WTO bisher nicht die richtigen Instrumente in der Hand. Das betrifft auch Fragen der nicht-tarifären Barrieren. Auch hier, bei der regulatorischen Kooperation, hat die WTO eigentlich kein Mandat. Das heißt, mit dem Entstehen von neuen, weitgehenden Abkommen könnte man hier neues Terrain beschreiten. Die Gefahr, die natürlich besteht, ist, dass man mit dem Herausbilden von tiefen, neuen Abkommen auch neue Blöcke in der Weltwirtschaft schafft. Dass dann also ein westlicher OECD-Block entsteht und daneben haben wir möglicherweise China. Sie wissen: China bemüht sich auch um regionale Integration in Ostasien über den Pazifik hinweg. Das ist eine Gefahr, und

aus der Sicht der Handelsökonominnen ist diese Gefahr hoch, denn würden diese Blöcke auf Konfrontationskurs gehen, sind die daraus entstehenden Wohlfahrtsverluste höher, als wenn kleinere Länder miteinander Handelskriege betreiben. Deswegen muss in den Abkommen heute schon angelegt werden, wie sie geöffnet werden können oder wie sie so dargestellt werden, dass möglichst viele WTO-Mitglieder später auch an Bord kommen können, damit diese Vision von WTO 2.0 auch irgendwann zur Wirklichkeit werden kann. Was den Ausschluss von audiovisuellen Themen angeht: Das ist eine lange Tradition in den Handelsabkommen der EU, auch in dem Verhältnis EU-WTO, und man kann sagen, dass es hier für TTIP und CETA kein neues Thema ist. Es hat sich bewährt. Auch der Ausschluss dieser Fragen hat sich in den Abkommen, die wir kennen, bewährt. Darum sehe ich hier einerseits nichts Besonderes in diesen CETA- und TTIP-Abkommen, andererseits sehe ich auch keinen Grund zur Sorge in diesen Bereichen. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an die SPD, an Herrn Freese.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Nieber. Sie sind ja nun Vertreter einer Industriegewerkschaft, Chemie-, Papier-, Glas-, Keramik- und pharmazeutische Industrie - alles sehr stark exportorientierte Wirtschaftszweige. Und wenn man bedenkt, dass in einem Auto 40% Chemie steckt, gehört dazu natürlich auch noch die Automobilindustrie. Von daher meine Frage: Wie sehen Sie ein solches Handelsabkommen mit Kanada? Welche wirtschaftlichen Vorteile gibt es? Und speziell im pharmazeutischen Bereich: Kanada ist ein sehr starker Importeur, Waren im Wert von 8,4 Mrd. kanadische Dollar werden importiert, sehen Sie da Chancen und Möglichkeiten für den pharmazeutischen Standort Deutschland mit seinen 100000 Beschäftigten? Halten Sie den Patentschutz, der auf europäischer Ebene geregelt ist, für ausreichend und halten Sie damit dann - weil dieses Abkommen den Patentschutz von Europa beinhaltet - das geistige Eigentum der forschungsbasierten pharmazeutischen Industrie ausreichend gedeckt?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Nieber.



SV **Tomas Nieber** (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Frage und auch für die Einladung. Herr Freese hat es bereits angesprochen: Die IG BCE vertritt Industriebranchen, die traditionell stark exportorientiert sind, die Chemieindustrie hat beispielsweise rund 60 % Exportanteil. Rund 32 % des gesamten Exportes geht auch schon in Nicht-EU-Wirtschaftsräume. Bei der Pharmaindustrie ist dieser Anteil noch höher. Rund 35 % der Exporte gehen auch außerhalb der Nicht-EU-Räume. Kanada ist natürlich nur ein kleinerer Teil. Grundsätzlich ist aus unserer Sicht bei der Gestaltung von Handelsabkommen zu berücksichtigen und in Erwägung zu ziehen, dass der internationale Handel und der Außenhandel für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt von zentraler Bedeutung sind. Ich will hier noch einmal daran erinnern: Die Exportquote in Deutschland, also der Anteil von Waren- und Dienstleistungen am Bruttoinlandsprodukt betrug 2013 rund 50 % und die Importquote rund 44 %. Nach unseren Schätzungen hängt mittlerweile jeder vierte Arbeitsplatz vom Export ab. Wir haben auch ein großes Interesse daran, dass es zu keiner Verschlechterung von Handelsbeziehungen kommt oder zu einem Ausschluss Deutschlands von sich weiter verdichtenden Handelsbeziehungen. Das kann aus Sicht der IG BCE nicht zielführend sein und hätte erhebliche Konsequenzen für den Wohlstand in Deutschland. Zur Frage, welche Vorteile CETA hinsichtlich der Chemie- und Pharmaindustrie hätte: Kanada ist keines der Haupt-handelsländer Europas, aber aus unserer Sicht hat das Abkommen CETA auch Ausstrahlungswirkung auf andere Abkommen, die geschlossen werden sollen. Die sind schon angesprochen worden. Daher sind wir der Ansicht, dass diese Fragen auch bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen, ob man ein CETA-Abkommen macht oder nicht. Ich will aber auch ausdrücklich hinzufügen, dass dieses Abkommen, so wie es jetzt vorliegt, nicht unseren Ansprüchen genügt. Insbesondere auch das Nachhaltigkeitskapitel enthält mehrere Punkte, mit denen wir bis jetzt nicht zufrieden sind, die aus unserer Sicht auch nachgebessert werden müssen. Zur Frage des Patentschutzes würde ich mich gerne enthalten, weil ich über diese Materie zu wenige Kenntnisse habe.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Nieber. Nun

geht es mit der Fraktion DIE LINKE. weiter, Herr Ulrich bitte.

Abg. **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Fritz. Welche eindeutig belegbaren Gefahren gibt es mit CETA für die öffentlichen Dienstleistungen? Welche Dienstleistungen sind nach erfolgter Privatisierung kaum noch in die öffentliche Hand zurückzuholen, wenn CETA gilt?

SV **Thomas Fritz** (PowerShift e.V.): Vielen Dank für die Frage. Die Daseinsvorsorge ist grundsätzlich natürlich erfasst vom CETA-Abkommen. Eben wurde schon erwähnt, dass wir einen Sektor haben, wo es eine Ausnahme für audiovisuelle Dienstleistungen gibt. Diese ist aber durchaus auch mit einigen Löchern, mit einigen Schlupflöchern, versehen. Die audiovisuellen Dienstleistungen werden nicht von den Abschnitten vier und sechs des Investitionsschutzkapitels ausgenommen und damit besteht die Möglichkeit, dass die Regulierung der audiovisuellen Dienstleistung hier in Deutschland möglicherweise auch in Streitverfahren herausgefordert wird, wo man sich dann auf solche Klauseln wie faire und gerechte Behandlung oder indirekte Enteignung bezieht. Die hoheitlichen Aufgaben sind grundsätzlich auch mit erfasst. Hoheitliche Aufgaben sind jene, die nicht auf wettbewerblicher Basis oder nicht im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht werden. Da wir sehr viele Wettbewerbssituationen im öffentlichen Bereich haben, sind diese Bereiche also potentiell mit erfasst. Es gibt aus diesem Grunde eine sogenannte Public-Utility-Ausnahme in dem CETA-Abkommen - das ist eine typische Ausnahme, die die EU auch in andere Handelsabkommen einträgt -, aber diese hat auch Lächer. Die öffentlichen Dienstleistungen sind da bezogen auf Monopole und die ausschließlichen Rechte privater Betreiber. Wir haben aber einen sehr großen Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorgeleistung, der nicht im Monopol erbracht wird und nicht auf der Basis eines ausschließlichen Rechtes. Konkret im Wasserbereich und im Abfallbereich gibt es eine Ausnahme sowohl der Europäischen Union als auch Deutschlands. Die Europäische Union hat den Trinkwasserbereich ausgenommen und Deutschland das Waste-Management, also die Abfallwirtschaft. Das Problem daran ist: Die deutsche Ausnahme bezieht sich nur auf den Marktzugang,



nicht auf die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung. Das heißt, wenn sich Anbieter und Versorger hier in Deutschland diskriminiert fühlen sollten, bestünde die Möglichkeit, hier auch klagend tätig zu werden. Bei Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen gibt es eine Beschränkung auf privat finanzierte Dienstleistungen. Dabei ist es aber unklar, was im Gegensatz dazu die öffentlich finanzierte Dienstleistung ist. Gebühren von Leistungsempfängern – die sehr verbreitet sind – beispielsweise im Gesundheitsbereich, bei Volkshochschulen und dergleichen, im Bildungsbereich, diese Gebühren, die von Leistungsempfängern gezahlt werden, machen die eine öffentliche Dienstleistung zu einer privaten? Das ist unklar. So etwas müsste geklärt werden, um hier Rechtssicherheit herzustellen. Dann ist sicherlich für die Kommunen die Frage interessant, inwieweit das, was im Bereich der Re-Kommunalisierung zurzeit bei den Versorgungsnetzen stattfindet, berührt sein könnte. Die Europäische Union hat einen Ausnahmeverbehalt beim Annex II des Dienstleistungskapitels eingetragen. Dieser bezieht sich auf die Übertragungsnetze, Transmission. Diese Ausnahme bezieht sich nicht auf die Versorgungsnetze, die vor Ort von den Kommunen betrieben werden, oder teilweise wieder in die öffentliche Hand zurückgeholt werden. Einige Mitgliedstaaten haben deswegen hier eine Ausnahmeklausel für energy distribution, also die Energieversorgungsnetze, mit aufgenommen. Deutschland hat eine solche Ausnahme nicht. Insofern ist hier auch eine Lücke. Kritisch sind daneben die Subventionen. Subventionen sind zwar weitestgehend ausgenommen, jedoch nicht in Investitionskapiteln. Im Investitionskapitel sind nach wie vor die Sektionen vier und sechs anwendbar - auch für Subventionen. Das heißt, dass auch hier Fragen indirekter Enteignung oder fairer und gerechter Behandlung von „sich geschädigt fühlenden Investoren“ herausgefordert werden könnten. Dann wurde auch das öffentliche Beschaffungswesen erwähnt. Das Problem dabei ist: Es werden Schwellenwerte für die Ausschreibung festgelegt und es gibt eine Forderung von der öffentlichen Hand, von der öffentlichen Wirtschaft, solche Schwellenwerte auch wieder höher setzen zu dürfen, um eine ausschreibungsfreie Vergabe auch vor Ort möglich zu machen. Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass die Koppelung an Sozialstandards nicht

oder nur sehr schwer möglich ist, weil wir keine verbindlichen Sozialklauseln im Beschaffungskapitel haben. Das könnte es schwierig machen, so etwas wie Tariftreue und Vergabegesetze der Bundesländer aufrechtzuerhalten.

Der **Vorsitzende**: Jetzt geht das Fragerecht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an Frau Strasser. Ich würde gerne wissen, wie Sie grundsätzlich den vorliegenden Vertragstext bewerten und welche Chancen, aber auch welche Risiken oder auch Gefahren es für die Bürgerinnen und Bürger in Europa durch dieses so ausverhandelte Abkommen geben könnte. Wir diskutieren in Deutschland ja nicht alleine. Vielleicht können Sie etwas zur europäischen Debatte hinsichtlich CETA sagen und vielleicht auch noch zu dem Argument, dass CETA für uns aus geostrategischen Gründen wichtig sei.

SVe **Maritta Strasser** (Campact e.V.): Vielen Dank für die Einladung und für die Frage. Aus unserer Sicht, aus der Sicht von 640000 Bürgerinnen und Bürgern, die den entsprechenden Appell bei Campact unterschrieben haben, überwiegen die Risiken des Abkommens CETA, aber auch TTIP, bei weitem die Vorteile. Fangen wir bei den wirtschaftlichen Vorteilen an. Da gibt es eine neue Studie von Herrn Prof. Felbermayr bezüglich einer Simulation zu CETA, die für Deutschland kumuliert nach zehn Jahren ein durchschnittliches zusätzliches Wachstum von 0,19 % errechnet. Das ist ein anderes Wort für Nichts. Und vor allen Dingen muss man dabei sehen, dass es vermutlich auf einem ökonomischen Gleichgewichtsmodell beruht, was voraussetzt, dass sich die Arbeitsmarktwirkungen solcher Handelsstromveränderungen im Wesentlichen wieder ausgleichen. Wenn man dieses Modell nicht zugrunde legt, so wie es Jerome Capaldo im Oktober getan hat und dieselbe Simulation noch einmal mit einem anderen Modell macht, dann kommt man zu Arbeitsplatzverlusten durch TTIP von 600 000 Jobs in Europa, 134 000 allein in Deutschland. Wie auch immer man diese unterschiedlichen Modelle beurteilen mag, auf so einen langen Zeitraum ist sehr viel Spekulation dabei. Nur in einem Punkt sind sich



die Wissenschaftler der unterschiedlichen Disziplinen einig, nämlich, dass es bei diesem Abkommen Gewinner und Verlierer geben wird. Das damit verbundene Gerechtigkeitsproblem regt nicht nur die Menschen auf, die unmittelbar betroffen sind. Und über die Frage hinaus, ob sich die Gewinne und Verluste an Arbeitsplätzen, an Einkommensgewinnen und Einkommensverlusten per Saldo ausgleichen oder nicht, ist die Frage, ob letztlich diejenigen, die von diesem Abkommen profitieren, Leute sind, die ihre Gewinne im Ausland versteuern oder ob das tatsächlich auch für Europa und für Deutschland für den öffentlichen Haushalt einen Gewinn gibt. Aus diesem Grund ist, wie die Abgeordnete Dröge schon ganz richtig angedeutet hat, eine intensive öffentliche Debatte entbrannt - ganz besonders hier in Deutschland - und zunächst einmal müssen wir festhalten, dass das positiv ist, aber nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Österreich. Wir haben eine europäische Bürgerinitiative, die mittlerweile in sieben europäischen Ländern das Quorum für eine Bürgerinitiative geschafft hat. Zwei Länder sind ganz kurz davor, zwei Länder sind über 90 % - das sind die Niederlande und Spanien, die werden in den nächsten Tagen drüber sein. Dann haben wir neun Länder. Über 1 Mio. Bürgerinnen und Bürger haben diese europäische Bürgerinitiative unterzeichnet. Es gibt in Österreich, in Frankreich, in Luxemburg und in den Niederlanden Entschließungen der Regierung bzw. der Parlamente, die sich gegen Abkommen mit Investitionsschutz aussprechen. In Deutschland gibt es das leider nicht, es wäre mal Zeit. Man kann also mitnichten davon reden, dass nur allein in Deutschland die Debatte so kritisch wäre. Zu dem geostrategischen Argument, was oft gebracht wird und was jetzt auch zunehmend in der Debatte die wirtschaftlichen Vorteile ersetzen soll: Europa steckt im Augenblick in einer Krise. Europakritische Parteien haben Zulauf, und in so einer Situation kann ein Vertragsverhandlungsprozess, der so intransparent und so bürgerfern abläuft, wie dieser in CETA und auch in TTIP, nicht dazu beitragen, die Krise zu beheben, sondern im Gegenteil wird er die Bürgerinnen und Bürger noch mehr von Europa entfremden. Vielen Dank erst einmal.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir sind mit der ersten Runde durch. Die Zeit hat gut gehalten. Vielen Dank an alle, dass das so gut klappt. Wir

kommen in die zweite Runde zum ersten Themenblock. Das Wort hat Frau Dr. Gundelach für die CDU/CSU-Fraktion.

**Abge. Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU):** Vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Schlegelmilch: Wir haben ja schon gehört, dass die audiovisuellen Dienstleistungen einer guten Gepflogenheit entsprechend angenommen sind. Nun gibt es in Deutschland, gerade im Kulturbereich, mit Blick auf CETA, aber auch mit Blick auf TTIP erhebliche Befürchtungen. Meine Frage lautet: Sind diese Befürchtungen berechtigt? Können sie tatsächlich sozusagen in unsere Kulturförderung eingreifen? Ist die öffentliche Kulturförderung, so, wie wir sie in Deutschland haben, tatsächlich durch solch einen Investitionsschutzabkommen insgesamt gefährdet?

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Schlegelmilch.

**SV Rupert Schlegelmilch (EU-Kommission):** Herzlichen Dank. Dazu möchte ich zunächst einmal sagen, dass alles, was Kulturförderung ist, also Subvention, zunächst einmal von der Liberalisierung und vom Zugang für ausländische Anbieter ausgeschlossen ist. Das Argument, dass durch Investitionsschutz die Kulturförderung gekippt wird, das kann ich nicht nachvollziehen. Investitionsschutz gibt es nur bei einer öffentlich-willkürlichen Ungleichbehandlung, die geringer ist, als das Verhältnismäßigkeitsprinzip im deutschen Recht und bei einer indirekten Enteignung, wo wirklich enteignet werden muss. Und wie man über eine Subvention auch indirekt das Wesen, den Kern des Eigentums wegnehmen soll, erschließt sich mir nicht.

**Der Vorsitzende:** Die Union hat noch drei Minuten übrig. Gibt es noch eine Frage in der zweiten Runde? Frau Lanzinger.

**Abge. Barbara Lanzinger (CDU/CSU):** Vielen Dank. Dann meine Frage nochmal an Herrn Prof. Felbermayr: Ich würde gerne Ihre Einschätzung hören zu den Ausführungen, die vorhin Frau Strasser gemacht hat. Sie hat Ihren Einschätzungen ja ganz klar widersprochen - da hätte ich gerne noch einmal Ihre Sicht der Dinge gehört.



Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Felbermayr, bitte.

Herr **Prof. Gabriel Felbermayr** (ifo Institut- Leibnitz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.): Herzlichen Dank. Nun, die Zahlen, die eigens für diesen Tag ausgerechnet wurden, sind natürlich klein. Kanada hat ein Bruttoinlandsprodukt, das einem Zehntel des europäischen entspricht. Dass man da keine riesigen Effekte erwarten kann, ist klar. Allerdings muss man auch sehen, dass diese 0,19 % Punkte sozusagen höhere Realeinkommen sind, die jedes Jahr wiederkommen. Das ist also nicht etwas, was man einmal hat, sondern das Pro-Kopf-Einkommen wäre durch ein solches Abkommen jährlich in diesem Ausmaß höher. Das kann man auch, wenn man mag, mit zehn multiplizieren, anstatt durch zehn zu dividieren. Dann hätte man über zehn Jahre eben 1,9 % an zusätzlicher Wirtschaftskraft erhalten. Insofern finde ich diese Zahlen nicht vernachlässigbar klein, zumal man auch das CETA-Abkommen im Kontext anderer Abkommen sehen muss - das habe ich auch vorhin schon gesagt - und da macht es keinen Sinn, jetzt einzelne kleine Abkommen herauszunehmen und zu sagen: „Das bringt nichts“. Es ist sozusagen die handelspolitische Strategie der EU insgesamt, die man betrachten muss, und wenn man jetzt TTIP, das Abkommen mit Japan, das Abkommen CETA, die bereits abgeschlossenen Abkommen – zum Beispiel mit Südkorea – in der Gesamtheit sieht, bekommt man sehr erhebliche Effekte auf die realen Pro-Kopf-Einkommen. Insgesamt ist es so, dass nach Berechnungen von Kollegen an der Universität Yale in den USA in Deutschland 54 % des Pro-Kopf-Einkommens vom Außenhandel in der einen oder anderen Form abhängen. Also, wenn man die Grenzen dicht machen würde, dann würde man mehr als 50 Cent pro Euro Einkommen, das wir in Deutschland haben, verlieren. Einzelne Abkommen sind hier immer nur kleine Bestandteile dazu. Eine Sache noch zu den Arbeitsmarkteffekten: Wir haben in diesen Berechnungen – da haben Sie Recht – die lange Frist im Auge. Handelspolitik ist auch Strukturpolitik. Das ist nicht etwas, das jetzt in den nächsten Quartalen Sondereffekte in der Konjunktur herausneutralisieren kann, sondern es geht um die lange Frist. Wir haben allerdings durchaus auch schon Modelle gerechnet, in denen es Arbeitsmarktfriktionen gibt, also wo sogenannte Sucharbeitslosigkeit existiert

– wenn jemand einen Arbeitsplatz verliert, dann findet er nicht sofort einen, sondern es gibt eine Periode der Arbeitslosigkeit. Das könnte die Einschätzung verändern. Tut es aber nicht. Theoretisch ist es möglich, dass ein Modell, das solche Friktionen hat, keine Wohlfahrteffekte des Freihandels mehr liefert, aber unsere Modellrechnungen zeigen das Gegenteil. Es ist sogar so, dass es durch die zusätzlichen Impulse auf den Produktmärkten sein kann, dass Arbeitsmarktfriktionen abgeschwächt werden, dass also die zusätzlichen Anreize, Jobs zu schaffen, dort besonders ins Gewicht fallen, wo zum Beispiel die Friktionen am Arbeitsmarkt besonders stark sind.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Felbermayr. Sie waren innerhalb der Zeit. Die nächste Frage stellt Frau Dr. Scheer für die SPD.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Fritz und dann noch an Herrn Schlegelmilch. Und zwar hatten Sie eben schon Themen in Richtung Hoheit der Mitgliedstaaten, Tariftreueeregulungen anklingen lassen. Inwieweit enthält das Abkommen Inhalte oder Aussagen, die tatsächlich gewährleisten, dass auch zukünftig Normen gesetzt werden können, die handelshemmende Wirkungen haben können? Und dann würde mich interessieren, ob Sie, Herr Schlegelmilch, entsprechende Äußerungen und Konkretisierungen – Stichwort: Tariftreue, Bundesländer – bestätigen können. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Als Erster gefragt war Herr Fritz. Bitte denken Sie daran, dass Sie ungefähr die Hälfte der Zeit in Anspruch nehmen.

SV **Thomas Fritz** (PowerShift e.V.): Die Frage, inwieweit auch zukünftig noch Regulierungen, bzw. nach der Logik von CETA wären das Diskriminierungen des Handels, im Bereich des öffentlichen Ausschreibungswesens oder im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge möglich sind, hängt zum einen mit den Bestimmungen im Kapitel zur öffentlichen Ausschreibung zusammen und zum anderen mit der Verpflichtungsliste. In der Verpflichtungsliste haben wir zwei Anhänge: Annex I und Annex II. Der Annex II ist derjenige, der auch „policy space-Anhang“ genannt wird, und der diese Flexibilität für eine Re-Regulierung ermöglichen soll. Das Problem ist, man muss sich dann in



dem Annex II durchaus anschauen, wie weitreichend die Eintragungen sind und, da habe ich eigentlich schon drauf hingewiesen, dass da einige dieser Eintragungen durchaus lückenhaft sind und diese Lücken geschlossen werden müssten. Das ist beispielsweise bei dem Vorbehalt zu Trinkwasser so. Der bezieht sich auf Marktzugang und auf Inländerbehandlung, aber nicht auf die Meistbegünstigung und auf die Investitionsschutzregelungen. Insofern müsste man, wenn man hier wirklich Rechtssicherheit haben wollte, eine Ausnahmeklausel reinschreiben, die eben auch Meistbegünstigung und Investitionsschutz mit ausschließt. Beim öffentlichen Ausschreibungswesen ist es grundsätzlich so, dass wir hier die Schwierigkeiten nach wie vor haben werden, Schwellenwerte wieder zu verändern, also sie hochzusetzen, weil sie nun einmal festgelegt sind. Allerdings muss man hierzu sehen: Wenn man hier größere Flexibilität haben möchte, würde es nicht genügen, nur in CETA Änderungen vorzunehmen, sondern man müsste das auch in dem Government Procurement Agreement der WTO machen, dem plurilateralen Abkommen, wo wir ähnliche Schwellenwerte auch schon festgeschrieben haben.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Und jetzt Herr Schlegelmilch bitte noch einmal.

**SV Rupert Schlegelmilch (EU-Kommission):** Dankeschön. Vielleicht kann man vorweg sagen, dass wir in die Präambel schon reingeschrieben haben, dass die regulatorische Hoheit nicht eingeschränkt werden soll und ich glaube, das wird im Abkommen auch nicht passieren. Die Daseinsvorsorge haben wir während der Verhandlungen ständig besprochen, auch mit den Mitgliedstaaten und mit der Bundesregierung. Es ist ganz klar, dass die Ausnahmen zu den Monopolen, die schon genannt wurden, sämtliche Ausnahmen für öffentlich geförderte Bildung, Wasserversorgung und Ähnlichem, vollumfänglich die Regulierungshoheit wahren. Es gibt allerdings – und das ist einfach eine historische Tatsache – in dem allgemeinen Abkommen von GATS von 1995 schon kleine Bereiche, wo die Märkte in einzelnen Mitgliedstaaten geöffnet worden sind. Das haben wir in CETA nicht zurückgedreht, aber mehr ist auch nicht passiert. Das ist in Deutschland zum Bei-

spiel für private Dienstleister, wie private Altenheime und private Erwachsenenbildung passiert, und wenn die mal geöffnet worden sind, dann haben wir nicht gedacht, dass es im Kanadaabkommen zurückgedreht werden soll. Aber neue Marktöffnungen oder weitergehende Beschränkungen sind da nicht vereinbart worden. Das Gleiche gilt im öffentlichen Auftragswesen. Es steht im Kanada-Abkommen nichts drin, was nicht das wahrhaft, was die Richtlinien, die wir innerhalb der EU haben, schon gewährleisten. Also alle Standards, alle Regeln, die vom europäischen Vergaberecht vorgeschrieben werden – das ist ja sehr kompliziert, da stehen eine Menge Dinge drin – bleiben weiterhin anwendbar. Es ist also keine Einschränkung der dort vorhandenen Möglichkeiten. Die Kriterien, wie Green Procurement oder ähnliche Dinge, gelten alle weiter.

**Der Vorsitzende:** Die nächste Frage für die CDU/CSU-Fraktion stellt Frau Lanzinger.

**Abge. Barbara Lanzinger (CDU/CSU):** Sehr geehrte Damen und Herren, meine Frage gilt auch noch einmal dem Schutz der Daseinsvorsorge. Ich denke, das ist ein ganz wichtiger Punkt. Die Frage geht an Herrn Prof. Felbermayr. Ist aus Ihrer Sicht ein hinreichender Schutz der Daseinsvorsorge durch CETA gewährleistet? Ich stelle die Frage noch einmal ganz deutlich. Entspricht der Vorbehalt zur Daseinsvorsorge im CETA-Abkommen demjenigen, der im GATS-Abkommen, das gerade nochmal erwähnt worden ist, enthalten ist? Und eine zweite Frage geht an Herrn Neugart: Wie bewerten Sie das Verhandlungsergebnis im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe?

**Der Vorsitzende:** Herr Prof. Felbermayr, bitte.

**SV Prof. Gabriel Felbermayr (ifo Institut - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.):** Herzlichen Dank. Ich muss hier gleich vorausschicken, dass die ökonomische Modellierung nicht so fein ziseliert ist, dass wir die Details in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Daseinsvorsorge quantifizieren könnten. Und ich bin auch als Volkswirt, als Nichtjurist möglicherweise nicht der beste Ansprechpartner für Sie hier. Das Einzige, was ich sagen kann, ist, dass die Erfahrungen mit anderen



Abkommen, die wir ja empirisch überprüfen können – wir haben ja viele bilaterale Abkommen und eben auch den GATS – uns nicht zu dem Schluss kommen lassen, dass die kommunalen Freiheitsgrade eingeschränkt wurden. Also die Erfahrung sagt uns, dass das Gefahrenpotenzial im geringen Bereich ist.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Ist es möglich, dass der Herr Schlegelmilch dazu noch kurz etwas sagt?

Der **Vorsitzende**: Sie hatten aber auch noch Herrn Neugart gefragt. Dann sollten wir den erst antworten lassen und schauen, was dann noch an Zeit übrig ist. Bitte, Herr Neugart.

SV **Felix Neugart** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ganz kurz aus meiner Perspektive: Sie hatten die öffentliche Auftragsvergabe angesprochen. Wir sehen das in der Tat als einen wirklichen Erfolg der EU-Kommission in den Verhandlungen an. Die war bisher für deutsche Unternehmen in Kanada relativ geschlossen. Es gibt jetzt für deutsche Unternehmen Möglichkeiten, sowohl auf der Ebene der Provinzen als auch auf der Ebene der Kommunen, sich dort an Ausschreibungen zu beteiligen. Dazu muss man wissen, dass das Volumen, das auf dieser Ebene vergeben wird, wesentlich größer ist, um ein Vielfaches größer ist, als das, das auf der Bundesstaatsebene ausgeschrieben wird. Insofern ist das ein potenziell sehr weitreichender Zugang. Es gibt einige wenige Ausnahmen im Bereich der Provinzen. Die Provinz Québec und noch eine andere Provinz haben Teile ihrer öffentlichen Auftragsvergabe herausgenommen, aber in der Summe ist das wirklich ein großes Potential und die Herausforderung wird jetzt aus meiner Sicht darin bestehen – das hatte ich vorhin schon einmal angesprochen – auch kleinen und mittelständischen Unternehmen zu helfen, sie zu ertüchtigen, sich an diesem Markt zu beteiligen. Und da ist, wie gesagt, ein erster wichtiger Schritt diese angekündigte Maßnahme Kanadas, eine Liste im Internet zu veröffentlichen, welche öffentlichen Ausschreibungen es denn gibt und wie die genauen Bedingungen sind. Ein zweiter Schritt würde darin bestehen, dass man auch kleine und mittelständische Unternehmen gezielt berät, beispielsweise über die AHK, über die deutsch-kanadische Auslandshandelskammer, die

wir ja koordinieren, die auch schon entsprechende Unterstützung von der EU-Kommission angekündigt bekommen hat. Die Möglichkeit ist da, das Tor ist offen. Wir müssen jetzt gerade eben für kleine mittelständische Unternehmen noch die Unterstützung bereitstellen, um dann auch entsprechende Aufträge wahrnehmen zu können.

Der **Vorsitzende**: Frau Lanzinger, eine gute Minute haben wir noch. Sie wollten noch eine Frage weiterreichen.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Die Frage, die ich vorhin an Herrn Prof. Felbermayr gestellt habe, würde ich gerne ganz kurz noch einmal aus der Sicht von Herrn Schlegelmilch beantwortet haben.

Der **Vorsitzende**: Herr Schlegelmilch, bitte.

SV **Rupert Schlegelmilch** (EU-Kommission): Die Frage bezog sich noch einmal auf die Daseinsvorsorge und was das GATS-Abkommen schon enthält. Ich möchte noch einmal sagen: Es gibt keine neuen Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge durch das Kanada-Abkommen. Es ist richtig, wie auch von Herrn Fritz gesagt wurde, dass in manchen Bereichen der Marktzugang ausgenommen ist, aber nicht die Inländerbehandlung. Das heißt, wenn man zugelassen hat, dass dann die Nichtdiskriminierung gilt – das ist zum Beispiel im Bereich der privaten Altersheime oder der privaten Erwachsenenbildung im GATS-Abkommen für Deutschland schon so – dann wurde das nicht zurückgerollt, aber es gibt keinerlei neue Verpflichtungen, weder im Sozialen, noch im Wasser, noch in der Bildung, noch in der Gesundheit. Das Kanada-Abkommen liefert da absolut nichts Neues. Und der Investitionsschutz, der dahinter steht, ist auch nur anwendbar, wenn jemand schon niedergelassen im Lande tätig ist, weil es nur um den Schutz von bestehenden Investitionen geht. Der Investitionsschutz sagt nichts zum Zugang zum Markt. Das ist eine ganz andere Geschichte. Und dass da natürlich die grundlegenden Eigentumsrechte auch gelten, ist im Rechtsstaat selbstverständlich und von daher sehen wir auch keinen Konflikt, wenn man sagt, dass Investitionen in dem Bereich letztendlich auch gegen Enteignung geschützt werden müssen.



Es gibt relativ hohe Hürden, die im Kanada-Abkommen dazu drinstehen. Die sind übrigens auch höher, als das, was das Grundgesetz jetzt schon an Eigentumsschutz hergibt. Da gibt es ein Gutachten, da kommen wir vielleicht im nächsten Teil noch dazu. Dankeschön.

Abg. **Klaus Barthel** (SPD): Ich darf namens meiner Fraktion an Herrn Prof. Felbermayr und dann an Herrn Prof. Dr. Mayer die Frage stellen: Sie erwähnen als einer der wenigen Gutachter das Thema „Regulatorische Kooperation“. Herr Prof. Felbermayr, das ifo-Institut gibt dem einen relativ hohen Stellenwert, vor den regulatorischen Beiräten, die geschaffen werden sollen, während Herr Prof. Dr. Mayer das nicht so in den Mittelpunkt rückt. Können Sie vielleicht dazu noch einmal ausführen, wie man sich das vorzustellen hat? Zunächst Herr Prof. Felbermayr bitte.

SV **Prof. Gabriel Felbermayr** (ifo Institut- Leibnitz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.): Herzlichen Dank. Die Idee, regulatorische Beiräte einzurichten, die soll den Gedanken materialisieren, dass man in der Zukunft zwischen Kanada und EU, oder dann vielleicht auch zwischen USA und EU, große neuregulierungspolitische Themen abstimmt, koordiniert, bespricht, damit nicht aus unterschiedlichen Zugängen, die sich vielleicht zufällig an die Materie ergeben, dann wieder nicht-tarifäre Handelshemmnisse entstehen. Das Gros der nicht-tarifären Handelshemmnisse, die man mühsam ex post ausräumen muss, zum Beispiel in TTIP oder CETA, ist auch Zufälligkeiten in der Vergangenheit geschuldet. Also, dass die vorgeschriebene Mindesthöhe der Bremsleuchten eben anders ist, als in den USA hat keinen objektiven Hintergrund, sondern entspricht einem historischen Zufall. Und um das auszuschließen, sind diese Beiräte wichtig. Sie sind auch wichtig, um eben genau das zu tun, was man sich mit CETA und TTIP verspricht. Nämlich in die Zukunft hinein auf die Gestaltung von Normen oder Standards Einfluss zu nehmen für neue Technologien und neue Prozesse, also Nanotechnologie, Biotechnologie, das Internet der Dinge usw. Dazu braucht es Foren, und diese Regulierungsräte könnten ein solches Forum darstellen. Es wird häufig gesagt, dass diese Regulierungsräte durch Vertreter der Exekutive, also die

Kommission und die kanadische Regierung, beschickt werden würden und dass dort dann nur weitere Industrievertreter Platz nehmen sollten. Wir finden, dass man über diese Regulierungsräte noch nachdenken könnte. Dass es möglicherweise ohnehin auch rechtlich geboten sein wird, dass die Parlamente da eingebunden werden, dass sie zumindest ein Vetorecht bekommen, wenn aus diesen Regulierungsräten irgendetwas hervorgeht. Aber die Idee, solche Regulierungsräte zu haben, ist für das Wesen dieser neuen Abkommen aus unserer Sicht ganz wichtig.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Mayer, bitte.

SV **Prof. Dr. Franz Mayer** (Universität Bielefeld): Vielen Dank für die Frage. Ich würde mich im Kern den Aussagen meines Vorredners anschließen, vielleicht noch zwei, drei Dinge ergänzen. Ich muss Ihnen sagen, dass wenn man die Bestimmungen zur regulatorischen Kooperation durchsieht, es nicht ganz klar ist, worauf das aus rechtlicher Sicht hinausläuft. Ist das etwas, was wirklich verbindlich sein soll, was da in Teilen als Ergebnis produziert wird, oder handelt es sich letztlich nur um ein Forum des unverbindlichen Meinungsaustauschs, des Informationsaustauschs? Wäre es etwas, was verbindliches Recht erzeugt, würde ich das durchaus für problematisch halten, hier wäre eine Klarstellung vielleicht noch einmal nützlich, weil ich eben nicht glaube, dass es auf diese Verbindlichkeit angelegt ist. Soweit es im Bereich des Informationsaustauschs, des Meinungsaustauschs bleibt, wird man das rechtlich nicht in den Griff bekommen. Es ist dann auch noch unterhalb der auch problematischen Schwelle von anderen Erscheinungen, die wir im Recht nicht richtig auf den Radarschirm kriegen, wie zum Beispiel Offene Methode der Koordinierung, was Ihnen wahrscheinlich etwas sagt. Also den Meinungsaustausch, den Informationsaustausch wird man nicht beanstanden können. Ich will die Gelegenheit nutzen, als einer der Juristen in der ersten Runde zu sagen, dass das Recht Ihnen letztlich die politische Entscheidung darüber, ob Sie das CETA wollen oder nicht, nicht abnehmen kann. Wir werden als Juristen hier sicher an der einen oder anderen Stelle Klarstellungsbedarf signalisieren können, aber wir werden Ihnen nicht einhundertprozentig alle Beden-



ken abnehmen können. Es wird immer eine Unsicherheit bleiben und die werden Sie politisch entscheiden und auch verantworten müssen. Vielen Dank.

Abg. **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.): Herr Vorsitzender, meine Frage geht an den Sachverständigen Fritz. Wo genau sehen Sie die größten Gefahren für den Verbraucherschutz und den Umweltschutz und an welchen Stellen ist der CETA-Text in dieser Hinsicht inakzeptabel?

SV **Thomas Fritz** (PowerShift e.V.): Für den Umwelt- und Verbraucherschutz gibt es seine Reihe von Punkten, die kritisch zu betrachten sind. Zum einen der Datenschutz – es gibt in dem Kapitel über allgemeine Ausnahmen, „Exceptions“, eine Ausnahme für den Datenschutz. Aber hier haben wir das gleiche Problem, diese Ausnahme ist vom Investitionsschutzkapitel nicht vollständig ausgenommen. Hier fehlen wiederum die Investitionsschutzstandards faire und gerechte Behandlung und indirekte Enteignung. Das heißt, ein Unternehmen, das meint, dass die Datenschutzaufgaben in Deutschland zu streng sind, könnte sagen, möglicherweise sind meine legitimen Erwartungen als Investor unter dieser Faire-und-gerechte-Behandlungsklausel möglicherweise meine legitimen Interessen als Investor beeinträchtigt und diese Datenschutzklauseln. Zu dem regulatorischen Kooperationsforum – dort ist festgehalten, dass wohl die Einbindung privater Stakeholder möglich ist, das heißt also von Unternehmensvertreterinnen und -vertretern bis hin zu Nichtregierungsorganisationen. Die Frage, inwieweit Parlamente eingebunden sind, ist dort aber nicht einmal angesprochen und das ist natürlich etwas, was durchaus Mitglieder der Parlamente interessieren sollte. Daneben sollte man sich natürlich auch Gedanken darüber machen, ob derartige Foren nicht auch Verfahrensrichtlinien bräuchten, die so ein wenig der normativen Kraft des Faktischen entgegenwirken könnten, dass nämlich die Unternehmenslobbys natürlich einfach qua Masse einen leichteren Zugang zu derartigen Foren haben als alle anderen, weniger kapitalkräftig ausgestatteten Interessengruppen. Die Kooperation erstreckt sich auch auf einen weiteren Bereich, der sicherlich kritisch ist, nämlich im Bereich der Biotechnologie. Da gibt es einen spezifischen Abschnitt zu Bilateral Cooperation on Biotechnology. Das ist zum einen

eine Fortführung eines Dialogs mit Kanada, der geführt wird, seit die Europäische Union einen Streitfall bei der WTO zum Gen-Moratorium verloren hat, zum anderen aber auch Kooperationen in anderen Bereichen, wo das Problem ist, dass hier die Kooperation, der Dialog mit Ziel auf gemeinsame Ziele geführt werden soll. Und zu diesen gemeinsamen Zielen gehört zum einen ein wissenschaftsbasierter Prozess der Anerkennung und Zulassung von genmanipulierten Organismen. Das Problem ist hier das Reizwort der „wissenschaftlich basierten“. Wir haben in der Europäischen Union im Lissabon-Vertrag das Vorsorgeprinzip verankert. Ein solcher Dialog, wenn es denn konform mit dem Lissabon-Vertrag sein sollte, müsste natürlich das Ziel haben: Vorsorgeprinzip - und nicht wissenschaftsbasiert. Hinter den wissenschaftsbasierten Verfahren steht immer das Interesse der Kanadier und der USA, hier das Vorsorgeprinzip aufzuknacken. Problematisch könnte auch die Kennzeichnung sein. Wir haben das TBT-Abkommen, das hier integriert worden ist, über technische Handelshemmnisse und das Labeling könnte hier möglicherweise Probleme bekommen. Das liegt daran, dass zu den legitimen Zielen des Labelings unter anderem gehört, dass man nicht diskriminieren darf bzw. ein legitimes Ziel darf nicht mehr den Handel einschränken als unbedingt notwendig. Es gibt einen offenen Streit, inwieweit zu den legitimen Zielen auch so etwas wie Verbraucherinformation gehört. Und Verbraucherinformation ist natürlich sehr wichtig bei allen Etikettierungen die wir machen, beispielsweise Genetikettierung, Genvorschriften und Lebensmittelvorschriften.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist als nächstes die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dran. Die Frage stellt Kollege Gambke.

Abg. **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Wenn es geht in den fünf Minuten, würde ich gerne zwei Fragen stellen. Die erste Frage noch einmal an Frau Strasser: Prof. Felbermayr hat ja zwei Themen angesprochen, einmal die Wachstumsproblematik, die von vielen ernsthaft bestritten wird. Ich würde Sie bitten, dies noch einmal kurz zu kommentieren. Und zweitens hat er die Wechselwirkung mit dem WTO-Prozess angesprochen. Es gibt ja nun ernst-



hafte Kritiker zum Beispiel aus der Stiftung Wissenschaft und Politik hier in Berlin, Prof. Dieter, der eben bezweifelt, dass solche bilateralen Abkommen dann eigentlich den globalen Einigungsprozess beflügeln, so wie Prof. Felbermayr das dargestellt hat. Meine Bitte ist, das zu kommentieren. Meine zweite Frage geht an Herrn Nieber von der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE). Sie führen aus in Ihren Ausführungen, dass bestimmte Punkte nicht zustimmungsfähig wären. Könnten Sie bitte noch einmal konkretisieren, welche Punkte das sind?

**Der Vorsitzende:** Zunächst hat das Wort Frau Strasser, und Sie denken an die Hälfte der Zeit. Dankeschön.

**Sve Maritta Strasser** (Campact e.V.): Vielen Dank für die Frage. Zu dem Wachstum – ich kann nur wiederholen, dass das was da unter methodisch sehr umstrittenen und auch sehr kontrovers diskutierten Voraussetzungen prognostiziert ist, etwa auf nichts hinauf läuft, jenseits dessen ist, was sich überhaupt noch auf eine einzelne Maßnahme vernünftig beziehen lässt im Sinne eines Ursache-/Wirkungszusammenhangs. Darüber hinaus ist es natürlich methodologisch Quatsch zu sagen, dass ein zusätzliches Wachstum und ein zusätzliches Einkommen gleich einem Pro-Kopf-Einkommen wäre. Denn die Verteilungswirkung dieses zusätzlichen Einkommens muss natürlich noch einmal extra untersucht werden und das heißt also nicht, dass jede Bürgerin und jeder Bürger pro Jahr 60 Euro mehr in der Tasche hätte, sondern es wird Gewinner und Verlierer geben, das ist eben der wichtige Punkt daran und das muss man sich im Einzelnen genau angucken. Es gibt auch meines Wissens große Kritik an den Mega-Regionals und an dem bilateralen Abkommen, weil sie den WTO-Prozess in den vergangenen Jahren eher geschwächt haben als gestärkt haben. Und es gibt keinen Grund anzunehmen, wie dieser Wirkungszusammenhang sein soll, warum das dazu führen soll. Die Gefahr ist vielmehr, dass es auch ökonomisch zu einer Blockbildung kommt und dass eine Einigung, eine Rückkehr zum Multilateralismus eher erschwert wird denn erleichtert wird. Also ganz das Gegenteil.

**Der Vorsitzende:** Dankeschön. Als nächstes Herr Nieber bitte.

**SV Tomas Nieber** (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)): Vielen Dank für die Frage. Die IG BCE vertritt die Position, dass Handelsabkommen substanzielle und auch Einforderungen/Regelungen brauchen, in dem zum Beispiel Arbeitnehmerrechte aber auch Rechte der Verbraucher und auch Umweltrechte verankert werden. Das auch deshalb, weil Freihandelsabkommen ja grundsätzlich dazu dienen, den Marktzugang auch für ausländische Unternehmen zu fördern und diese in der Regel dann den Wettbewerb intensivieren. Und deshalb ist sicherzustellen, dass dieser Wettbewerb eben fair ausgestattet wird und nicht zu Lasten der Beschäftigten geht. Wir sind der Ansicht, dass soziale Umweltstandards in diese Abkommen gehören und, dass diese Abkommen oder diese Standards auch entsprechend unter verbindlicher Beteiligung der Sozialpartner, also der Gewerkschaften, überwacht werden müssen und vor allen Dingen Verstöße, wenn es Verstöße geben sollte in solchen Abkommen, müssen mit einem verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus geahndet werden. Wie ihn zum Beispiel auch der Streitbeilegungsmechanismus bei Verstößen gegen andere Teile des Abkommens vorsieht. Wir sehen da durchaus einige positive Ansätze in dem vorliegenden CETA-Abkommen, aber es ist eben nicht ausreichend, auch zum Beispiel im Bereich der Kernarbeitsnorm sind Fortschritte zu sehen gegenüber anderen Handelsabkommen. Aber eben ist auch hier noch einmal wichtig, dass diese Möglichkeiten dann entsprechend mit einem Streitbeilegungsmechanismus auch geahndet werden können und entsprechend auch verfolgt werden können. Zusammenfassend ist aus unserer Sicht, dass diese Regeln zu Handel und Arbeit im CETA-Abkommen nicht effektiv durchsetzbar gestaltet sind. Es gilt eben nicht dieser allgemeine Streitbeilegungsmechanismus, sondern es ist ein spezifischer Mechanismus vorgesehen, der eben über ein Expertengremium dafür sorgen sollen, dass solche Verstöße eben durchaus diskutiert werden können und dort auch Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden können, aber was passiert eigentlich, wenn es zu Konflikten oder Streitpunkten kommt, die nicht entsprechend von beiden Seiten auch in gütlicher Form beigelegt werden können? Deshalb ist einer der zentralen Punkte eben auch im Bereich des Nachhaltigkeitsabkommens, dass man so ein Abkommen ent-



sprechend auch so gestalten muss, dass es entsprechend auch einklagbare Rechte auch für die entsprechenden Gewerkschaften und für die Sozialpartner gibt.

## 2. Themenblock Investitionsschutzbestimmungen (ISDS)

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, wir sind jetzt am Ende des ersten Themenblocks. Wir haben die 60 Minuten fast genau eingehalten, das ist schön. Deswegen darf ich jetzt ohne weitere Umschweife zum Themenblock 2 kommen, wo es auch noch einmal eine Stunde nach demselben Muster um die Investor-Staat-Schiedsverfahren geht. Als erstes in dieser Runde hat für die CDU/CSU-Fraktion Herr Dr. Pfeiffer das Frage-recht.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte gern eine Frage stellen an Herrn Prof. Hindelang und Frau Prof. Kriebaum. Wenn Sie uns vielleicht noch einmal ganz kurz aus Ihrer Sicht die grundsätzliche Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Investor-Staat-Schiedsverfahren und die Vorteile beleuchten, und wenn Sie zum zweiten vielleicht dann auch noch einmal darauf eingehen: Es wird ja häufig behauptet, das wäre ein Mittel, das vor allem den Konzernen zu Gute käme. Welche Vorteile sehen Sie da auch für mittelständische Unternehmen?

Der **Vorsitzende**: Entschuldigung, ich habe vergessen zu erwähnen, dass wir für die zweite Runde noch weitere Sachverständige da haben, die jetzt angesprochen worden sind, die in der von mir aus gesehen rechten Hälfte der Runde sitzen. Als erster war gefragt Herr Prof. Hindelang. Bitte, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Steffen Hindelang** (Freie Universität Berlin): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung und vielen Dank für die Frage. Warum Investitionsschutz in CETA und ähnlichen Abkommen zwischen Industriestaaten/OECD-Staaten? Grundsätzlich bietet ein Investitionskapitel in diesen Abkommen einen grundlegenden Schutz von eigentumsrechtlichen Positio-

nen in einem rechtsförmigen Verfahren im Gegensatz zu den klassischen politischen zwischenstaatlichen Instrumenten. Also hier wird im Grunde genommen die Gunboat Diplomacy ersetzt durch ein Verfahren, was in rechtsförmigen Bahnen funktioniert. Das ist an sich ein Fortschritt und vor diesem Hintergrund auch eine Stärkung der international Rule of Law. Mit CETA versucht die Kommission nach meiner Ansicht, ein Modell zu schaffen, für nachfolgende Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika unmittelbar, aber auch mit anderen. Das Modell soll meines Erachtens der Sicherung bzw. Beherrschung politischer Risiken dienen, soll hier ein neutrales Forum für den Fall sein, dass die nationale Rechtsordnung im konkreten Einzelfall nicht funktioniert, ein Sicherheitsnetz bereitstellen durch diese ISDS-Verfahren. Bei diesem Unterfangen, verschiedene Kritikpunkte aufzugreifen, ist die Kommission auch ein gutes Stück vorangekommen. Sie adressiert viele Defizite, die in der Diskussion angesprochen worden sind, sie versucht neue Standards und Impulse zu setzen, sie versucht auch, staatliches Regulierungsinteresse und Privateigentumsinteresse in einen sinnvolleren Ausgleich zu bringen als das bisher der Fall ist. Allerdings gibt es auch, und darüber sprechen wir bestimmt nachher noch, durchaus Optimierungsbedarf in dem vorgelegten Abkommen. Was die Diskussion mit Konzernjustiz und ähnliches Labeling anbelangt, so ist das natürlich ein gelungener PR-Gag. Die Frage ist natürlich immer, inwieweit finanzielle Ressourcen den Zugang zu Rechtsmitteln ermöglichen, das ist innerstaatlich nicht anders als auf internationaler Ebene. Vor dem Hintergrund muss die Kommission bzw. die Europäische Union wahrscheinlich mehr tun, auch klein- und mittelständischen Unternehmen hier unter die Arme zu greifen, um diese Mechanismen sinnvoll zu nutzen. Allerdings kann man natürlich in dem Zusammenhang auch darüber nachdenken, wie man die Verfahren an sich noch kostengünstiger gestaltet. Und da muss man eben darüber nachdenken, ob nicht vielleicht ein stehendes Gericht viel günstiger ist als ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit. Das sind aber einfach nur einmal die Stichworte hier für die Diskussion.

Der **Vorsitzende**: Frau Prof. Kriebaum bitte.



Sve **Prof. Dr. Ursula Kriebaum** (Universität Wien): Vielen Dank für die Einladung, vielen Dank für die Frage. Grundsätzlich sagt man, dass derartige Verfahren drei Vorteile bringen. Einerseits durch Rechtsschutz wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Ich muss es den Ökonomen überlassen zu überprüfen, ob das stattfindet oder nicht. Andererseits die Vermeidung internationaler Konflikte. Das sollte nicht unterschätzt werden. Wenn man kein Investor-Staat-Schiedsverfahren hat und stattdessen der Heimatstaat des Investors seinem Investor zur Rechtsdurchsetzung verhelfen möchte, dann habe ich einen zwischenstaatlichen Konflikt. Das hat früher durchaus auch zu bewaffneten Konflikten geführt. Zum Teil ziehen wir diese Probleme weltweit immer noch mit uns. Ich erinnere nur an die Kuba-Krise, deren Ausgangspunkt ein Investitionsstreit war. Dem kann man vorbeugen, wenn man das den betroffenen Investor mit dem betroffenen Staat direkt ausmachen lässt. Überdies ist dieses Abkommen, wie Prof. Hindelang schon erwähnt hat, von der EU-Kommission durchaus als Modellversuch angeordnet in China, mit dem ein Investitionsschutzabkommen von der EU verhandelt wird, haben Sie einen Staat als Gegenüber, in dem für Investoren ein erhebliches Rechtsschutzdefizit herrscht und man daher sehr hohe Investitionsschutzstandards benötigt. Im Unterschied dazu sind kanadische Investoren in Europa international auch gut abgesichert. Sie haben Zugang zum Menschenrechtsgerichtshof und zum EuGH. Nichts Vergleichbares haben europäische Investoren in Kanada, aber schon gar nicht in China.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt für die SPD-Fraktion Herr Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Prof. Kriebaum und an Herrn Prof. Quick. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dr. Stephan Schill kommt zu dem Ergebnis, dass die nationale wie auch europäische Gerichtsbarkeit einen wesentlich höheren Schutz für Investoren bietet, als es jetzt in dem vorliegenden CETA-Text ausformuliert ist. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren und, ob die Bedenken, die dort öffentlich geäußert werden, gerade zu diesem Punkt nicht unberechtigt sind.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes spricht Frau Prof. Kriebaum.

Sve **Prof. Dr. Ursula Kriebaum** (Universität Wien): Also was Deutschland anlangt ist Prof. Schill eher der Spezialist als ich. Aber wenn Sie es mit Österreich vergleichen würden oder der Europäischen Union, so muss man schon feststellen, dass das vorliegende Abkommen einen geringeren Rechtsschutzstandard bietet als das traditionelle europäische bilaterale Investitionsschutzabkommen, das von Deutschland oder für Österreich abgeschlossen wurde. Also denke ich, dass man diese Einschätzung durchaus teilen kann. Wenn Sie Fair and Equitable Treatment anschauen, dann haben Sie nunmehr eine ganze Reihe von Qualifikationsmerkmalen, die Sie etwa beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht finden würden. Wenn Sie dort eine Verletzung eines fairen Verfahrens haben, dann ist Art. 6 EMRK verletzt. Damit der CETA-Text verletzt ist, müssen Sie eine fundamental breach of due process haben, was deutlich schwerwiegender ist. Es gibt noch ähnliche Qualifier. Daher denke ich, dass die Befürchtung unbegründet ist, dass hier ein höherer Rechtsschutz gewährt wird als wir ihn im europäischen Raum normalerweise haben. Das sollte uns allerdings zu denken geben für China. Denn die chinesischen Investoren genießen den europäischen hohen Rechtsschutz und die europäischen Investoren würden ihn in China benötigen.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Quick bitte.

SV **Prof. Dr. Reinhard Quick** (Verband der Chemischen Industrie e. V. in Brüssel): Vielen Dank für die Einladung, vielen Dank für die Frage. Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorrednerin anschließen. Ich glaube, die Details in den Regelungen in CETA sind gerade was den Bereich der Fair and Equitable Treatment-Standards betrifft durchaus restriktiv, aber es ist meines Erachtens auch so gewollt. Und weil man eben vermeiden wollte, dass es zu Entscheidungen kommt, die nachher doch sehr stark angegriffen werden. Und man könnte natürlich schon argumentieren, dass diese Formulierungen zu eng sind.



Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Wir hätten noch zwei Minuten für eine Nachfrage - Herr Westphal bitte.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): An Dr. Schill geht die Frage. Es gibt was Transparenz angeht ja durchaus Ausgestaltungen in dem Schiedsverfahren, also das, was die Öffentlichkeit angeht, aber auch in dem Bereich, dass dort auch Revisionen möglich sind. Wie schätzen Sie das ein? Wird das dem gerecht, was man da auch nach deutschem und europäischem Recht erwarten kann?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Schill bitte.

SV **Dr. Stephan Schill** (Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Danke für die Einladung, danke für die Frage. Die Transparenzvorschriften, die in CETA in Bezug genommen werden, sind die weitest gehenden Transparenzvorschriften, die man beim Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeitsverfahren heute kennt. Das wird absolut aus meiner Sicht den verfassungsrechtlichen und auch unionsrechtlichen Anforderungen an Transparenz dieser Verfahren gerecht. Es gibt bisher keine echten Revisionsmöglichkeiten, in denen die Verfahren in der Sache überprüft werden können. Bisher gibt es nur unter den Investitionsregeln, die anwendbar sind, bzw. den nationalen Regeln, die möglicherweise anwendbar sind, Möglichkeiten, Schiedssprüche überprüfen zu lassen im Wesentlichen auf Verfahrensmängel. Die bestehen weiter. Zusätzlich ist in CETA die Möglichkeit vorhanden, dass die Vertragsparteien über die Einrichtung einer Revisionsinstanz im Rahmen des Komitees verhandeln und den Bedarf für so eine Revisionsmöglichkeit wahrscheinlich in Zukunft erst einmal evaluieren müssen. Das hängt, glaube ich, vor allem davon ab, wie viele Verfahren tatsächlich unter dem CETA-Abkommen entstehen werden. Wenn hier keine Verfahren entstehen, ist wahrscheinlich auch wenig Anlass dafür da, über eine Revisionsmöglichkeit nachzudenken. Insofern sind das gute Ansätze. Wie die Berufungsinstanz weitergeht, ist glaube ich eine Frage, die man in der Zukunft neu betrachten muss.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt Frau Dr. Gundelach für die CDU/CSU-Fraktion.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Hindelang. Zum einen würde mich interessieren, ob nach Ihrer Auffassung CETA Verbesserungen gegenüber früheren Investitionsschutzabkommen enthält und wenn ja, welche das sind, und zwar sowohl aus der Perspektive des möglicherweise beklagten Staates oder aber auch aus Perspektive des klagenden Investors. Und halten Sie in dem Zusammenhang Verbesserungen der in CETA enthaltenen Bestimmungen zu Investitionsschutz und ISDS für nötig und für politisch möglich? Und wenn ja, welche könnten das sein?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Hindelang bitte. Ich muss immer die Namen sagen, damit das Protokoll nachher stimmt.

SV **Prof. Dr. Steffen Hindelang** (Freie Universität Berlin): Vielen Dank. Verbesserungen im materiellen Bereich – ich glaube, hier sind die Schutzstandards gegen Enteignungsschutz, Fair and Equitable Treatment, also faire und gerechte Behandlung, weitaus detaillierter ausgestaltet worden. Das ist eine andere Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen vorgenommen worden. Das hat natürlich dazu geführt, dass der Text dieser Abkommen deutlich ausdifferenzierter geworden ist, allerdings auch angereichert worden ist durch viele neue unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung natürlich nur bedingt vorhersehbar ist. Das führt auch immer wieder zu Problemen, wenn wir die nationale Rechtsordnung und den Rechtsschutz, den die nationale Rechtsordnung bietet, vergleichen mit dem nun hier vorgelegten CETA-Text. Zu dem CETA-Text gibt es keinerlei Schiedssprüche. Schiedssprüche aus anderen Abkommen sind nicht heranzuziehen für die Auslegung dieses CETA-Textes, sonst würde man gewisse völkerrechtliche Probleme bekommen; mit denen sollte man zumindest äußerst zurückhaltend sein, was diese Art von Vergleichen angeht. Hinzukommt, was ich durchaus als problematisch empfinde, dass man bestimmte Sektoren hier ausgeklammert hat, sicher auch aufgrund aktueller politischer Entwicklungen. Nur man muss sich eben in so einer Situation auch vergegenwärtigen, das spiegelt die Zeit wider. Aber was ist, wenn eben in drei Jahren ganz andere Sektoren plötzlich in politisch schwieriges Fahrwasser ge-



raten? Das ist der zweite Punkt. Was die Durchsetzung dieser materiellen Schutzstandards anbelangt, so muss man durchaus sagen, hat die Kommission viel getan, was Transparenz anbelangt, sie hat auch im Bereich der Schiedsrichterauswahl versucht, mehr Transparenz zu schaffen. Nur bei drei ganz zentralen Punkten ist sie bis jetzt nicht weiter gekommen. Das betrifft zunächst einmal die Einbindung der nationalen Rechtsordnungen, die funktionieren, die ordnungsgemäße Verfahren gewährleisten können. Hier wird eine Parallelisierung und teilweise eine Alternative zu national funktionierenden Rechtsordnungen geschaffen, das ist ein grundlegendes Problem. Darüber muss man sprechen. Es ist zu begrüßen, dass die Kommission darüber nachdenkt, eine Berufungsinstanz oder Revisionsinstanz, so ganz klar ist es gar nicht, ob das jetzt eine Berufungsinstanz oder Revisionsinstanz sein soll, zu schaffen. Das sehen amerikanische Verträge seit über zehn Jahren vor. Und wir können uns natürlich dann vor dem Hintergrund kritisch fragen, wie weit wird aus einem politischen Commitment dann tatsächlich hartes Recht. Und ein ganz entscheidender Punkt, der eben auch immer wieder für Kritik sorgen wird, ist, dass diese systemische Voreingenommenheit, die im Schiedsverfahren liegt, nicht nachhaltig angegangen wird. Es wird weiterhin der Vorwurf kommen, dass die Schiedsrichter auf ad hoc-Basis dem Vorwurf der Voreingenommenheit ausgesetzt sind, weil es eben in der Tat in der Öffentlichkeit so aussieht, dass mit mehr Verfahren höhere Einkommen erzielt werden können. Dieser Zusammenhang muss nachhaltig zumindest geschwächt werden, um diesem Verfahren auch langfristig eine Zukunft zu sichern.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Ist noch eine dreiviertel Minute für eine Nachfrage gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann als nächster von der SPD-Fraktion, Herr Kollege Ilgen bitte.

**Abg. Matthias Ilgen (SPD):** An Frau Dr. Kriebaum geht die Frage noch einmal. Warum erachten Sie zwischen entwickelten Staaten mit hochentwickelten Rechtssystemen diese Schutzverfahren, Sie haben eben China angesprochen, auch für notwendig, also insbesondere die Schiedsgerichte? Welcher Mehrwert ist sozusagen da, außer der Frage, schwächt das vielleicht die internationalen Verunstimmungen, wenn man Handel betreibt?

Und dann vielleicht noch einmal an Herrn Dr. Schill die Frage: Welche Ziele werden im Abkommen, so wie es jetzt in Teilen vorliegt, explizit angestrebt mit dem Investitionsschutz, also was soll an Sicherheit geboten werden?

**Der Vorsitzende:** Frau Prof. Kriebaum.

**Sve Dr. Prof. Ursula Kriebaum (Universität Wien):** Die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Investorenschutzes mit OECD-Staaten ist sicher eine deutlich geringere als mit Staaten wie China, das muss man einfach so sehen. Wenn man Schutzstandards einführt, dann muss man auch ein internationales Schutzsystem zur Durchsetzung vorsehen. Etwa hat Kanada eine dualistische Rechtsordnung, das heißt, den CETA-Vertrag können Sie vor nationalen Gerichten nicht geltend machen und daher brauchen Sie eine Art der internationalen Durchsetzung. Dann hat man sich eben an dem Modell orientiert, das man bisher hatte. Das ist nicht die einzig mögliche Lösung, aber die hat man gewählt.

**Der Vorsitzende:** Herr Dr. Schill.

**SV Dr. Stephan Schill (Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht):** Gewisse Ziele, die durch das Investitionskapitel erreicht werden sollen, sind denke ich die klassischen Ziele des Investitionsschutzes. Das heißt erst einmal Schutz von ausländischen Investitionen, Förderung von ausländischen Investitionen, allerdings nicht um der Investition selbst willen, sondern weil damit weitere soziale Ziele verbunden sind und das ist, denke ich, ganz allgemein gefasst, wirtschaftliche Entwicklung und Wachstum. Gleichzeitig ist ein Ziel des Investitionskapitels, die Möglichkeit eines neutralen Forums für die Beilegung von Investor-Staat-Schiedsstreitigkeiten zu bieten. Verfolgt wird damit allgemein das Ziel, rechtsstaatliche Streitbeilegungsmechanismen zu haben. Ich denke aber auch, dass es wichtig ist zu sehen, dass das nicht die einzigen Ziele sind, sondern auch, dass ein erklärtes Ziel der Kommission bei der Aushandlung des CETA-Kapitels war, Kritikpunkte aufzugreifen, das heißt, insbesondere sicherzustellen, dass die Regulierungshoheit/-möglichkeiten der Gaststaaten für Investitionen weiter vorhanden blei-



ben, dass sichergestellt wird, dass Sozialstandards, Umweltstandards, arbeitsrechtliche Standards nicht abgesenkt werden und auch neue derartige Standards eingeführt werden können. Gleichzeitig, wenn man sich anguckt, wie die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit unter CETA ausgestaltet ist, ist denke ich auch ein Ziel dieses Abkommens - was jetzt nicht unbedingt abkommensimmanent ist - zu den Reformbestrebungen im Bereich des internationalen Investitionsschutzes und der internationalen Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit beizutragen durch mehr Transparenz, durch institutionelle Gegengewichte gegen Schiedsgerichte, durch Einführung von Schiedsrichterlisten, durch die künftige Einführung möglicherweise einer Revisionsinstanz oder auch Ethikstandards für Schiedsrichter. Das ist sicherlich ein Nebeneffekt und Nebenziel. Etwas konkreter - dann gerade im Hinblick auf andere EU-Mitgliedstaaten - steht natürlich auch das Ziel im Blick, durch dieses Kanada-EU-Abkommen existierende bilaterale Abkommen zu ersetzen, die dann möglicherweise den Interessen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten besser gerecht werden als bisherige Investitionsabkommen.

Der **Vorsitzende**: Eine halbe Minute haben Sie noch.

Abg. **Matthias Ilgen** (SPD): An Frau Dr. Kriebaum geht noch einmal die Frage. Sie sprachen den Dualismus des kanadischen Rechtssystems an. Das Problem, dass man quasi eine supranationale Instanz braucht, um das auch durchzusetzen. Meine Frage: Würden Sie also unterschreiben, dass die Schiedsgerichte vor allem im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, um dort besser voran zu kommen?

Der **Vorsitzende**: Bitte antworten Sie in 20 Sekunden, Frau Dr. Kriebaum.

Sve **Dr. Prof. Ursula Kriebaum** (Universität Wien): Der europäischen Wirtschaft, nicht nur der deutschen. Die kanadischen Investoren sind bei uns, denke ich, gut geschützt, nur unsere Investoren haben keinen gleichwertigen Schutz in Kanada. Obwohl man das prüfen müsste, wie die kanadischen Gerichte die einzelnen Dinge prüfen, aber es gibt jedenfalls keine internationale Instanz, die angerufen werden könnte, wenn man

national nicht zufrieden ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt hoffe ich, dass ich richtig liege, wenn jetzt für DIE LINKE. die nächste Frage Herr Klaus Ernst stellt.

Abg. **Klaus Ernst** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Pia Eberhardt. Die Europäische Kommission sagt ja, dass mit den Reformen im CETA-Text die Probleme der Investor-Staat-Schiedsgerichte behoben wären. Sehen Sie das auch so?

Der **Vorsitzende**: Frau Eberhardt bitte.

Sve **Pia Eberhardt** (Corporate Europe Observatory): Vielen Dank für die Frage und für die Einladung. Es gibt eine Reihe von Problemen, die nicht behoben werden in CETA. Ich möchte nur ein einziges hier herausgreifen in vier Minuten. Das ist die fehlende Garantie der Unabhängigkeit der Schiedsgerichte, die diese Klagen entscheiden werden, Herr Hindelang hat das schon angedeutet. Warum ist das wichtig, Unabhängigkeit der Schiedsgerichte? Nun, denen wird sehr viel Macht übertragen. Sie bekommen in Zukunft die Macht, alle Maßnahmen innerhalb eines Staates zu überprüfen im Rahmen einer Klage. Das sind Gesetze von Parlamenten, das können Gerichtsentscheidungen sein und Entscheidungen von Verwaltungen. Sie bekommen die Macht, Staaten zu hohlen und zwar rückwirkenden Schadensersatzzahlungen zu verurteilen. Die Urteile sind bindend, können weltweit vollstreckt werden und es gibt, das haben wir eben schon gehört, bisher keine Berufung. Das heißt, die Urteile sind nicht korrigierbar. Ich würde behaupten, Sie würden keiner rechtlichen Instanz dieser Welt so viel Macht geben, wenn Sie sich nicht sicher sein könnten, dass sie unabhängig ist. Das ist aber bei den privaten Schiedsgerichten genau nicht der Fall und wird auch im CETA nicht der Fall sein. Wir haben im CETA eben nicht unabhängige, finanziell unabhängige und unabsetzbare Richter und Richterinnen, die diese Klagen entscheiden werden, die auf viele Jahre ernannt werden, die per Los zum Beispiel zu einem Fall zugeordnet werden. Sondern, wir haben es gehört, wir haben ad hoc von den Parteien ernannte Privatpersonen, die, unter CETA werden das in der Regel 3 000 US-DOLLAR am Tag sein, mit Tagessätzen und Stundenlöhnen entlohnt werden. Das weist auf einen inhärenten



Interessenskonflikt dieser Schiedsrichter hin, und zwar, einem systemischen, nicht unbedingt einen persönlichen, aber einem systemischen, weil nämlich mehr Klagen für diese Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen in Zukunft mehr Nominierungen und mehr Einkommen bedeuten. Das ist eben ein starker systemischer Anreiz in einem asymmetrischen Rechtssystem, wo nur eine Seite klagen kann, nämlich der Investor, das System klagefreundlich zu halten durch Schiedssprüche aber auch durch investorenfreundliche Rechtsinterpretationen. Was gibt es für andere Mechanismen, die das Problem der fehlenden Unabhängigkeit beheben können und finden wir sie im CETA? Nein, wir haben gehört, CETA schlägt genau keinen Berufungsmechanismus vor, sondern es gibt nur ein vages Versprechen, dass die EU und Kanada sich darüber austauschen werden, ob, wenn der Vertrag in Kraft tritt, so etwas eingerichtet werden soll oder nicht. Es gibt keine Berufung im CETA. Es gibt auch noch keinen sogenannten Roster. Das wäre eine weitere Möglichkeit, die breit diskutiert wird, eine feststehende Liste an Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen, die immer von oben nach unten ernannt werden, immer unabhängig davon, was sie für eine Position haben zu einer bestimmten Rechtsphase, sie würden objektiv ernannt. Diesen Roster gibt es ebenfalls nicht im CETA. Auch er wird nur angekündigt für die Zukunft, das hat übrigens auch schon das 20 Jahre alte NAFTA-Abkommen gemacht, das bis heute auch zu keinem Roster geführt hat. CETA verweist allein auf einen Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen. Da mag man sagen, das ist gut, aber ein Verhaltenskodex ist nicht das gleiche wie Richter/Richterin auf Lebenszeit mit fixem Gehalt. Und der Verhaltenskodex, auf den verwiesen wird, definiert zum Beispiel noch nicht einmal, was ein Interessenskonflikt ist. Er verbietet auch nicht den gravierendsten Interessenskonflikt, den wir häufig anfinden in diesen Schiedsverfahren, dass nämlich Schiedsrichter parallel auch für Kanzleien in diesen Verfahren arbeiten, das werden Sie im deutschen Rechtssystem nicht finden, einen Richter, der nebenher auch für eine Kanzlei im gleichen Rechtsfeld arbeitet, der sozusagen durch seine Urteile seiner Kanzlei und seinen Mandanten Vorteile verschaffen kann. Also wir haben in CETA keine Unabhängigkeit der Schiedsgerichte. Was könnten die Folgen sein? Ganz kurz – die Folgen

könnten sein, dass diese Schiedsgerichte expansive und investorenfreundliche Rechtsauslegungen vornehmen und Schiedssprüche treffen, die Sie sich so heute noch gar nicht vorstellen können, weil das eben die Macht der Schiedsrichter ausweitet, mehr Nominierungen und Einkommen bringt. Diese Tendenz gibt es schon heute, das wurde in einer empirischen Untersuchung von 140 Verfahren bis Mai 2010 nachgewiesen. Anders gesagt, da es im CETA weder diese Garantien für Unabhängigkeit gibt, noch eine unabhängige Berufungsinstanz, müssen Sie mit völlig unvorhersehbaren investorenfreundlichen Rechtsinterpretationen rechnen, die können nicht ausgeschlossen werden. Und diese Interpretationen können auch im Einzelfall Ihre Regulierungshoheit und die Entscheidungen von Verwaltungen einschränken.

Der **Vorsitzende**: Als nächste fragt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Meyer-Ohlendorf. Frau Eberhardt hat ja schon einiges zur Bedeutung der Schiedsgerichte gesagt, vielleicht können Sie auch Ihre Einschätzung zur Grundstruktur der Schiedsgerichte, so wie wir sie jetzt in CETA vorfinden, darlegen. Und zum zweiten zur Interpretation und Auslegbarkeit der Rechtsbegriffe, die wir im Investitionsschutzkapitel finden, wie etwa Fair and Equitable Treatment oder indirekte Enteignung und welche Auswirkungen das in CETA hätte.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Meyer-Ohlendorf bitte.

SV **Dr. Nils Meyer-Ohlendorf** (Ecologic Institut): Vielen Dank, vielen Dank für die Frage, vielen Dank für die Einladung. Zu der Frage: Wie schätze ich Schiedsgerichtsbarkeit in CETA ein? Ich teile die Auffassung von Frau Eberhardt im Grundsatz. Es gibt in der Tat inhärente Interessenskonflikte, die nicht aufgelöst werden. Ich erinnere nur daran, dass wir in § 3 Abs. 1 des deutschen Richtergesetzes das ausdrückliche Verbot haben, dass Richter gleichzeitig Rechtsanwälte sind. Das ist für uns selbstverständlich. In Schiedsgerichten ist das anders gesehen. Frau Eberhardt hat das sehr gut ausgeführt. Das Gleiche gilt auch für die Frage - zum Beispiel Interessenskonflikte. Nach CETA



oder nach den Richtlinien der internationalen Bar Association dürfen Schiedsrichter auch weiterhin Anteile an Parteien oder Aktien an Firmen haben, die in ihren Schiedsgerichten auftreten. Das ist etwas, was nach der ZPO auch undenkbar wäre. Also insofern gibt es dort diese inhärenten Interessenskonflikte weiterhin. Wir sollten uns da nichts vormachen, die bestehen weiter. Ich glaube, es gibt tatsächlich Verbesserungen in dem Verfahren, aber es zeigt einfach nur, von welchem niedrigem Standard wir eigentlich kommen, das zum einen. Zum anderen die Frage – unbestimmte Rechtsbegriffe, wie sehe ich eigentlich das Investitionsschutzabkommen/ein Investitionsschutz im Verfahren insgesamt? Ich freue mich, dass Herr Hindelang und Frau Kriebaum auch gesagt haben, dass in den nationalen Rechtsordnungen von OECD-Staaten oder von anderen Staaten diese Art von Investitionsschutzabkommen eigentlich gar nicht erforderlich ist. Es gab unterschiedliche Formulierungen, aber es läuft darauf hinaus, dass wir diese Art von Rechtsschutz nicht brauchen, weil einfach dieser Rechtsschutz garantiert ist durch die Rechtsordnung in diesen Staaten. Also in Deutschland sagt der Art. 92 GG, dass die Rechtsprechung den Richtern anvertraut wird, dann wird weiter ausbuchstabiert, dass es die Bundesgerichte sind und die Gerichte der Länder. Das ist keine Frage, dass es erst einmal der gesetzliche Richter ist. Das ist auch einfach ganz normal in einer Demokratie insofern, als dass Kernaufgaben eines Staates natürlich demokratisch legitimiert sein müssen und sie können sich nicht herleiten von privat bestellten Schiedsrichtern. Sondern das ist eine Aufgabe, die das Parlament und die Regierung in Richterwahlausschüssen wahrnehmen. Zu der Frage, inwieweit haben wir eigentlich hier unterschiedliche Standards in den Investitionsschutzabkommen und in der deutschen Rechtsprechung, zum Beispiel in dem Begriff Fair and Equitable Treatment? In der Tat haben wir dort unterschiedliche Anwendungsbereiche. Art. 14 GG schützt zum Beispiel nicht das Vertrauen in Genehmigungen, was wir aber durchaus haben bei Fair and Equitable Treatment. Insofern haben wir unterschiedliche Rechtsstandards dort und es besteht die Möglichkeit, dass deutsche Gerichte, wie zum Beispiel bei Vattenfall, eine Entscheidung treffen, die sich gar nicht deckt mit dem, was ein Schiedsgericht annehmen würde. Also wir haben diese Situation zum Beispiel in dem

ersten Vattenfall-Fall in Hamburg-Moorburg gehabt, wo eine wasserrechtliche Genehmigung in einem Vergleich abgeschwächt wurde und im Anschluss eine weitere Klage vor dem Oberverwaltungsgericht angestrengt wurde, die diese veränderte Genehmigung aufgehoben hat. Das ist jetzt in der Revision, aber es gibt die Situation, dass wir widersprüchliche Situationen haben und diese Widersprüche werden nicht aufgehoben. Insofern haben wir hier ein Instrument, was nicht nur grundsätzlichen Standards, die wir hier bei uns in der deutschen Rechtsprechung anlegen, widerspricht, sondern wir haben auch noch die andere Frage zu lösen, inwieweit wir überhaupt dort Investitionen anreizen. Das war ja jetzt hier auch angedacht. Und da möchte ich einfach noch einmal darauf hinweisen, dass es verschiedene Untersuchungen gerade zu der Frage gibt, inwieweit Investitionsschutz in Rechtssystemen Hilfestellungen für Investoren leisten, die schon ausgeprägte Rechtsschutzsysteme haben. Und die Antwort darauf ist, dass Investitionsschutzklauseln als solches kaum oder gar keine Auswirkung haben auf die Investitionstätigkeiten einfach deshalb, weil die Investoren bereits Vertrauen haben in das kanadische System zum Beispiel oder in das System, wie wir es in der EU finden. Insofern würde ich sagen, das Investitionsschutzkapitel, wie wir es hier haben, ist hier per Definition eine Krücke. Also zwischen OECD-Staaten muss es eine Krücke sein, einfach weil wir ein viel besseres Instrument haben auf nationaler Ebene oder auf europäischer Ebene und diese Krücke werden wir dadurch nicht zu einem schönen Rennrad oder zu einem BMW machen dadurch, dass wir da Blattgold darauf machen oder irgendwelche kleinere kosmetische Änderungen machen. Es bleibt eine Krücke.

**Der Vorsitzende:** Jetzt eröffnen wir die zweite und letzte Runde im Block 2. Für die CDU/CSU hat die Frage der Herr Jung.

**Abg. Andreas Jung (CDU/CSU):** Herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Schlegelmilch sowie an Frau Prof. Kriebaum. Es geht um den gesetzgeberischen Handlungsspielraum. Es ist ja immer eine Sorge, dass durch die Bestimmungen des CETA-Abkommens der Handlungsspielraum des Gesetzgebers eingeschränkt würde und dass sogar



auch dann, wenn er nichtdiskriminierende Maßnahmen beschließen würde, die im öffentlichen Interesse sind, eine Entschädigungspflicht ausgelöst würde gegenüber Unternehmen, die in genau diesem geregelten Bereich tätig sind. Da wäre ich Ihnen dankbar für eine Einschätzung. Sind diese Sorgen berechtigt oder wie kann man diesen entgegenreten?

**SV Rupert Schlegelmilch** (EU-Kommission): Herzlichen Dank. Ich glaube, die bisherige Diskussion zeigt schon ganz gut, dass wir in CETA gerade versucht haben, diese Balance zwischen Investorenschutz und Regulierungshoheit neu zu definieren im Verhältnis zu den früheren Abkommen. Und wenn so ein Fall wie Vattenfall erwähnt wird, dann muss man fairerweise auch sagen, dass der Vattenfall-Fall auf den alten Regeln basiert hat, wo eben die faire Behandlung oder die indirekte Enteignung nicht definiert waren und darum die Anspruchsgrundlage beim CETA-Abkommen eine vollkommen andere wäre. Wir haben gerade versucht, im Falle der nichtdiskriminierenden Regeln ganz klar zu machen, dass eine allgemein-gesetzgeberische Regelung von vornherein keine indirekte Enteignung sein kann. Das steht auch ausdrücklich so drin. Es sei denn, dass sie offensichtlich willkürlich ist - das Willkürverbot gilt ja auch im nationalen Recht. Auch bei nichtdiskriminierenden Maßnahmen, wenn wir dann auch bei der fairen und gerechten Behandlung hinein schauen, steht ebenfalls drin, dass wir solche Dinge nicht schützen, wenn sie public purpose dienen. Das war ein großes Manko der bisherigen Verträge, aber ich glaube, da haben wir entscheidend nachgebessert um zu verhindern, dass in Zukunft gerade die regulatorische Hoheit angegriffen wird, wenn allgemein-gesetzliche Regeln erlassen werden zum Gemeinwohl. Die Hürde ist, das möchte ich noch einmal wiederholen, die Hürde ist sicherlich höher als im nationalen Recht, wo Verhältnismäßigkeitsprüfungen gelten und ähnliche Dinge. Ich glaube, das haben wir in CETA wesentlich besser hinbekommen als bisher.

Der **Vorsitzende**: Jetzt bitte Frau Prof. Kriebaum.

**Sve Prof. Dr. Ursula Kriebaum** (Universität Wien): Vielen Dank. Also ich teile die Einschätzung, dass der regulative Spielraum der nationalen Gesetzgeber im CETA sehr stark abgesichert

ist. Das beginnt in der Präambel, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Regelungen zur Gesundheit, zum Umweltschutz, zur öffentlichen Sicherheit, zur kulturellen Diversität - das sind nur Beispiele, die dort angeführt sind -, entschädigungslos möglich sein müssen. Das geht weiter in der Enteignungsklausel, die schon angesprochen wurde. Wobei ich sagen muss, dass mir die Singapur-Enteignungsklausel, wo auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit abgestellt wird, geeigneter erscheint als die im CETA-Abkommen, wo man dieses Element, das typisch ist in der europäischen Verfassungs- und Grundrechtsdogmatik, zwar implizit hineininterpretieren kann, aber es eben nicht so ausdrücklich formuliert ist, wie etwa im Singapur-Text oder im TTIP-Entwurf. Insofern glaube ich, dass das absolut sichergestellt ist, wenn das nicht-willkürliche gesetzgeberische Tätigkeit ist, dass die entschädigungslos stattfinden kann nach dem Übereinkommen. Was man vielleicht herausnehmen sollte, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf: Es ist Enteignungsabsicht erwähnt als eines der Kriterien, um festzustellen, ob überhaupt eine Enteignung vorliegt. Das ist zugegeben nur eines der Merkmale. Das könnte aber zur Folge haben, dass irgendeines der Schiedsgerichte überprüft, ob jedes einzelne Element vorhanden ist, und früher oder später sich dann ein Erfordernis, eine Absicht nachzuweisen einstellt. Das wäre für Investoren fatal, weil ihnen das so gut wie nie gelingen wird. Insofern denke ich, wäre es günstig, dieses Absichtselement aus dem Text herauszunehmen. Dies ist auch nicht üblich nach den nationalen europäischen Grundrechtsordnungen, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder der bisherigen Schiedsjudikatur. Nirgendwo wird dieses Element bisher verlangt.

Der **Vorsitzende**: Für die SPD stellt die nächste Frage Frau Poschmann.

Abge. **Sabine Poschmann** (SPD): Herzlichen Dank. Ich hätte eine kurze Frage an Herrn Schlegelmilch. Und zwar sprechen wir über den Investitionsschutz: Schätzen Sie es so ein, dass hier überhaupt noch ein Verhandlungsspielraum besteht? Und an Herrn Dr. Schill, ob Sie aus Ihrer Sicht sagen würden, dass der politische Handlungsspielraum von Deutschland durch den Investitionsschutz überhaupt nicht eingeschränkt wird? Das



ist ja gerade die Befürchtung der Bevölkerung, dass wir im Nachhinein durch politische Änderungen, die im Grunde nach der Investition stattfinden, zur Kasse gebeten werden oder der Staat. Und was würden Sie Deutschland raten, wenn es beim Investitionsschutz noch Handlungsspielraum gäbe? Was würden Sie aus Ihrer Sicht raten, was wir noch hereinverhandeln sollten?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Schlegelmilch.

**SV Rupert Schlegelmilch** (EU-Kommission): Ich glaube, wir haben das Kanada-Abkommen, um das es hier geht, natürlich schon weitgehend ausgehandelt. Es ist aber ganz klar die Bitte an uns herangetragen worden, zu schauen, ob man noch weitere Verbesserungen oder Klarstellungen in den Prozess einbringen kann, den wir legal scrubbing nennen. Es gibt ja die Rechtsförmlichkeitsprüfung und ich glaube, von der politischen Ebene und auch von der Kommission ist durchaus gesagt worden: Wir sind durchaus bereit zu schauen, ob es noch weitere Optimierungsmöglichkeiten gibt unterhalb der Schwelle einer Neuverhandlung. Das ist, so glaube ich, eine klare Aussage. Das werden wir in der nächsten Zeit auch noch einmal unter die Lupe nehmen, weil wir natürlich auch das bestmögliche Abkommen aushandeln wollen. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass natürlich auch die kanadische Seite erhebliche Zugeständnisse gemacht hat, auch in diesem Kapitel. Das heißt, wenn wir die ganze Sache wieder aufmachen, wird es sehr schwierig, zu einer Einigung zu kommen. Das soll nicht heißen, dass nicht punktuell noch einmal nachgesehen werden kann.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Schill, Sie haben das Wort.

**SV Dr. Stephan Schill** (Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Danke für die Frage. Zunächst: Wird politischer Handlungsspielraum in Deutschland überhaupt nicht eingeschränkt? Das würde ich nicht sagen. Es gibt Vorschriften in CETA, die über das hinausgehen, was die Verfassung oder das Unionsrecht bisher verlangen, namentlich im Hinblick auf das Verbot von Diskriminierung von kanadischen Investoren; also das Verbot von Diskriminierung ist durch die Verfassung bisher nicht

sichergestellt. Das ändert sich und das beschränkt dann natürlich auch den Gesetzgeber. Wenn wir uns allerdings angucken, wie tatsächlich Investitionen behandelt werden müssen, dann geht CETA nicht über das hinaus, also gibt keine zusätzlichen Rechte, die deutsche oder andere europäische Unternehmen hier nicht hätten. Insofern: Gleichstellung von Kanadiern, aber keine Besserstellung. Und insofern ist dann die Einschränkung des Handlungsspielraumes auch nur im Verbot von Diskriminierung zu sehen, aber nicht im Hinblick auf die Behandlung in der Sache, was also Neueinführung von Umweltstandards, Arbeitsstandards, Sozialstandards und dergleichen angeht. Was würden Sie raten, hinein zu verhandeln, wenn noch Verhandlungsbedarf besteht? Ich glaube, es gibt sicherlich Details, die geändert werden könnten. Ich persönlich bin mit der Art und Weise, wie die Fair and Equitable Treatment-Klausel formuliert ist, nicht sehr glücklich. Das ist juristisch nicht sehr sauber formuliert im Hinblick vor allem darauf, wie der Schutz legitimer Erwartungen zu handhaben ist. Das ist sicherlich verbesserungsfähig, das sind allerdings Detailfragen. Insgesamt muss man bei CETA sehen, dass das sicherlich ein Abkommen ist, das offensiven europäischen Interessen sehr viel weniger entspricht als bisherige bilaterale Investitionsschutzabkommen. Da ist also sehr viel weniger Investitionsschutz drin als in bisherigen bilateralen Abkommen. Das heißt also europäische Investoren in Kanada sind unter so einem Abkommen schlechter geschützt als sie unter einem der alten deutschen Abkommen geschützt gewesen wären, wenn das denn vereinbart worden wäre. Das ist sicherlich etwas, was man auf der Negativseite sehen muss, der Schutz deutscher oder europäischer Investitionen im Ausland ist sicherlich nicht so gut wie unter anderen bilateralen Abkommen. Sicherlich gut wäre, jetzt mehr Klarheit über diesen Kodex für Schiedsrichterrichtlinien zu haben, das also klarer zu machen, vielleicht auch schon klarer über Listen zu reden. Die Möglichkeiten sind allerdings hier unter CETA schon vorhanden. Ich glaube, insgesamt richtet CETA für die defensiven Interessen in Europa keinen Schaden an. Unabhängig davon ist wichtig, dass sich Bundesregierung und Bundestag auch weiterhin in multilateralen Foren engagieren, idealerweise mit dem Ziel, irgendwann auch ein multilaterales Investitionsschutzabkommen und multilaterale Institutionen für die



Streitbeilegung zu schaffen. Das sollte nicht aus dem Blick verloren werden, selbst, wenn wir jetzt größtenteils über bilaterale Abkommen reden.

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Gundelach für die Fraktion der CDU/CSU.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ich hätte zwei Fragen. Einmal an Herrn Prof. Quick: Ist nach Ihrer Erfahrung zutreffend, dass Investor-Staat-Schiedsverfahren in der Regel nur die größten Unternehmen und Konzernen nutzen oder können auch kleine und mittlere Unternehmen davon profitieren? Und dann würde mich noch – gerichtet an Herrn Prof. Hindelang - eine Frage interessieren, die noch einmal das Verhältnis von nationalem Rechtsweg und Schiedsgericht in CETA betrifft: Welche Bedeutung hat denn in diesem Zusammenhang die Klausel, dass Investoren nur dann Schiedsklage erheben dürfen, wenn sie entweder das nationale Gerichtsverfahren abgeschlossen haben oder ein laufendes nationales Gerichtsverfahren einstellen?

SV **Prof. Dr. Reinhard Quick** (Verband der Chemischen Industrie e. V. in Brüssel) Vielen Dank. Ich glaube, ich kann die Fragen ganz kurz beantworten. Es betrifft natürlich insbesondere große Unternehmen, aber gerade die Investor-Schiedsgerichtsbarkeit stellt auch für kleine Unternehmen eine Möglichkeit dar, weil sie schnell und effizient ist. Und da können eben kleine Unternehmen, die in einem Land investiert haben, und sich über eine Maßnahme beschwert fühlen, über diese Investor-Schiedsgerichtsbarkeit schnell zu einem Ergebnis kommen und müssen nicht durch den gesamten Rechtsweg, den das nationale Recht anbietet, gehen. Und das ist ja durchaus ein Vorteil für kleinere. Ich möchte aber gleich dazu sagen, dass wir uns dafür einsetzen, dass eine Revisionsinstanz geschaffen wird, weil der Mensch ja manchmal irrt.

Der **Vorsitzende**: Nun Herr Prof. Hindelang.

SV **Prof. Dr. Steffen Hindelang** (Freie Universität Berlin): Das ist ein wunderbares Stichwort, Herr Quick. Dass der Mensch manchmal irrt, das ist ja auch der Grund, warum das Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von CETA möglich sein sollte - aber eben auch nur dann.

Und zwar als Notfallnetz, als Rettungsboot - und nicht als eine Alternative oder parallele Struktur zu den nationalen Rechtssystemen, wenn diese denn funktionieren. Also man muss flexibler umgehen mit dem Verhältnis zwischen nationaler Gerichtsbarkeit und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Das ist möglich. Allerdings hat die Kommission hier in den Verhandlungen doch recht wenig getan. Es ist so, dass der Investor, wenn er vor einem Schiedsgericht klagt, vergleichbare Verfahren international und national, die auf Schadensersatz lauten, nicht weiter verfolgen kann. Tatsächlich möglich bleibt aber, dass er den staatlichen Akt, der zu dem Schaden geführt hat, noch vor nationalen Gerichten anfechten kann. Also wir haben hier teilweise eine Alternativität und teilweise eine Parallelität, dessen muss man sich sehr bewusst sein. Und damit könnte man eigentlich nicht zufrieden sein, wenn man sich dann die Lösungspotenziale nationaler Gerichte anschaut. Funktionierende staatliche Gerichte operieren in einem Umfeld, das deutlich beständiger ist als die Schiedsgerichtsbarkeit. Es gibt systematisierende Rechtsprechung, es gibt Instanzenzüge, all diese Vorteile darf man nicht ohne Weiteres und ohne Not über Bord werfen. Selbst wenn wir die perfekte Schiedsverfahrensordnung hätten und die perfektesten materiellen Klauseln: Das Völkerrecht ist immer eine holzschnittartige Rechtsordnung, die nie so fein ausziseliert die Balance zwischen öffentlichen und privaten Belangen widerspiegeln kann, wie das die nationale Rechtsordnung macht. Wenn zunächst ein Verfahren durch die nationalen Gerichte geht, dann wird dort eine Art Vorprüfung gemacht. Es wird zunächst geschaut: Wie ist im konkreten Staat die Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen erfolgt? Und wenn der Investor immer noch nicht zufrieden sein sollte mit diesem rechtsstaatlichen Verfahren, wenn er glaubt: Im ganz konkreten Fall hat der deutsche/kanadische Richter das Recht gebeugt, ist er über das hinausgegangen, was er eigentlich in einem rechtsstaatlichen Verfahren hätte tun sollen - dann soll er doch bitte noch einmal das Investitionsschiedsgericht anrufen. Schnelligkeit ist sicher wichtig, ist aber nicht alles, wenn es um die Abwägung entscheidender öffentlicher und privater Belange geht.

Der **Vorsitzende**: Wir haben noch eine dreiviertel Minute. Herr Prof. Quick möchte noch ergänzen.



**SV Prof. Dr. Reinhard Quick** (Verband der Chemischen Industrie e. V. in Brüssel): Wenn wir vor nationale Gerichte gehen - Frau Prof. Kriebaum hat es ja schon gesagt -, dann müssen diese nationalen Gerichte auch in der Lage sein, Völkerrecht anzuwenden. Denn wir verfolgen einen Anspruch aus dem Völkerrecht, nämlich den Anspruch aus dem völkerrechtlichen Vertrag. Und da habe ich divergierende Meinungen mit meinem Kollegen hier auf der rechten Seite, weil ich der Meinung bin, dass nationale Gerichte, entschuldigen Sie bitte den Ausdruck, Völkerrechtsmuffel sind, und nicht notwendigerweise Völkerrecht anwenden. Und es gibt einige Beispiele des EuGH, wo der EuGH zum Beispiel bei der Klage von Portugal, WTO, einfach gesagt hat: Wir wenden Europarecht an und kein Völkerrecht. Und ich glaube, man muss sich schon darüber im Klaren sein, dass das Gericht natürlich dann durch den Vertrag in die Lage versetzt werden muss, dass es dann auch den völkerrechtlichen Vertrag anwendet, aber das ist nicht normal. Unsere Freihandelsabkommen sehen keine unmittelbare Anwendbarkeit vor.

**Der Vorsitzende:** Frau Wicklein für die SPD-Fraktion.

**Abge. Andrea Wicklein** (SPD): Wir haben jetzt, glaube ich, das Thema ISDS erschöpfend abgearbeitet. Deshalb erlaube ich mir, auf meine Ausgangsfrage noch einmal zurückzukommen, die Herr Prof. Mayer vorhin nicht beantwortet hat. Was würde es bedeuten, wenn ein Mitgliedstaat/ein Mitgliedsland CETA ablehnt - vorausgesetzt, es handelt sich bei CETA um ein gemischtes Freihandelsabkommen und eine nationale Ratifizierung wäre notwendig?

**Der Vorsitzende:** Ich setze jetzt einmal einen Konsens voraus, dass Herr Prof. Mayer jetzt noch einmal etwas sagen darf, obwohl er jetzt in der zweiten Runde nicht mehr vertreten ist. Aber es ist im Rahmen der Zeit und wenn es keinen Protest gibt, gebe ich Herrn Prof. Mayer das Wort.

**SV Prof. Dr. Franz Mayer** (Universität Bielefeld): Vielen Dank für die Frage, ich bin ja noch da. Die Sache ist durchaus umstritten. Die einfache Antwort ist, wenn es wirklich endgültig abgelehnt ist, dann kommt das Abkommen auch nicht mehr zustande, dann ist Schluss mit dem Abkommen. Es

gibt aber auf dem Wege dahin natürlich noch den Vorgang des vorläufig In-Anwendung-Setzens und dann ist natürlich immer die Frage: Wie stellen wir fest, ob es in einem Mitgliedstaat wirklich eine endgültige Ablehnung gegeben hat? Wir können mit Provisorien ja sehr lange im Welthandel leben, wie es uns das GATT 1947 gezeigt hat. Von daher ist die rechtliche Antwort nicht ganz eindeutig. Aber die Mehrheitsmeinung würde Ihnen wahrscheinlich sagen: Wenn es endgültig abgelehnt ist, ist Schluss.

**Abge. Andrea Wicklein** (SPD): Also das heißt, es würde reichen, wenn ein Mitgliedsland ablehnt, dass dann CETA nicht zustande kommen würde.

**SV Prof. Dr. Franz Mayer** (Universität Bielefeld): Ja richtig, man ja immer den Reflex zu denken, das ist ein multilateraler Vertrag mit ganz Vielen, und wenn einer nicht mitmacht, das ist egal, die anderen können das ja trotzdem machen. Aber es ist in der Struktur bilateral. EU auf der einen Seite, Kanada auf der anderen Seite. Und die EU-Seite bricht eben, wenn es ein gemischtes Abkommen ist, das war ja die Prämisse, dann zusammen, wenn auch nur einer nicht mitmacht.

**Der Vorsitzende:** Wir hätten noch knapp drei Minuten für die SPD. Wenn sonst niemand etwas hat, dann würde ich mir vielleicht erlauben, Herrn Prof. Quick zu fragen.

**Abg. Klaus Barthel** (SPD): Sie haben gerade so auf das Völkerrecht abgehoben im Zusammenhang mit dem Investorenschutz. Können Sie sich eigentlich vorstellen, dass das Völkerrecht eben nicht nur für Investoren gilt, sondern vielleicht auch für Arbeitnehmer, für Verbraucher, für die Umwelt und dass man das, was man an Schiedsgerichtsbarkeit jetzt für Investoren vorsieht, auch auf andere Rechtssubjekte anwenden kann?

**SV Prof. Dr. Reinhard Quick** (Verband der Chemischen Industrie e. V. in Brüssel): Jetzt führen Sie mich aufs Glatteis, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Aber ich kann mir das durchaus vorstellen, wenn man das Völkerrecht nämlich weiterentwickeln will und wenn es hier darum geht, dass ein völkerrechtlicher Vertrag umgesetzt werden soll, dann kann ich mir durchaus eine Streitbeilegung vorstellen, die dann eben anderen die Möglichkeit



gibt, einen Streit zu beginnen. Voraussetzung ist immer, dass der Vertrag verletzt ist. Und ich glaube, das ist die erste Sache, die dann geklärt werden muss: Ist die vertragliche Verpflichtung verletzt? Und wenn die vertragliche Verpflichtung verletzt ist und der Kollege Nieber hat vorhin ja schon darüber geredet, dann könnte man sich durchaus zum Beispiel auch eine Streitbeilegung unter dem Nachhaltigkeitskapitel vorstellen.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Schabedoth hat jetzt noch knapp zwei Minuten.

Abg. **Dr. Hans-Joachim Schabedoth** (SPD): Dankeschön. Herr Prof. Quick, ist Ihnen aus Ihrem Verantwortungsbereich ein Fall bekannt, wo ein deutsches oder ein europäisches Unternehmen dadurch einen Nachteil hat, dass es eben noch kein Investitionsschutzabkommen auf dem Niveau von CETA mit Kanada gibt?

SV **Prof. Dr. Reinhard Quick** (Verband der Chemischen Industrie e. V. in Brüssel): Nein.

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Kriebaum hat vorhin etwas signalisiert. Deshalb gebe ich die Frage noch einmal an Sie weiter mit dem Völkerrecht und den anderen Rechtssubjekten, die eine Schiedsgerichtsbarkeit brauchen könnten. Wenn Sie dazu noch einmal kurz etwas sagen.

SVe **Prof. Dr. Ursula Kriebaum** (Universität Wien): Wenn man einen völkerrechtlichen Vertrag aufsetzt, in dem man andere Rechtssubjekte verpflichtet, zum Beispiel im Sinn von Corporate Social Responsibility-Fragen, und man dort Schiedsgerichtsbarkeit vorsieht, dann ist es durchaus denkbar. Die Staaten müssen sich nur darauf verständigen, dass sie das wollen. Und wenn das gelingt, dann spricht völkerrechtlich nichts dagegen.

Der **Vorsitzende**: Das Wort hat nun der Kollege Ernst für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Klaus Ernst** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich noch einmal an Frau Eberhardt. Die Europäische Kommission sagt ja nun, dass Klagen von Vattenfall oder Ähnliches nach dem CETA-Abkommen nicht mehr möglich wären. Ist das so?

Würde das auch die Klagen von Philip Morris gegen das Anti-Tabak-Gesetz in Australien betreffen? Oder würden auch aufgrund des CETA-Abkommens solche Klagen nicht mehr möglich sein?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Eberhardt.

SVe **Pia Eberhardt** (Corporate Europe Observatory): Danke für die Frage. Und dass sie wichtig ist, haben wir eben ja schon gehört. Es gibt in der Auseinandersetzung um laufende Klagen immer den Verweis: Naja, aber die beziehen sich ja auf das alte Modell, die würden jetzt mit unserem neuen europäischen Ansatz gar nicht mehr möglich sein. Für die Vattenfall-Klage kann ich das schwer beantworten, weil die sogenannte Notice of Arbitration nicht öffentlich ist, das heißt, ich als Teil der Öffentlichkeit kann nicht nachvollziehen, wie genau Vattenfall argumentiert. Für die Philip Morris-Klage gegen Australien kann man das aber, denn da ist sozusagen die Klageschrift öffentlich. Man kann sich anschauen, wie Philip Morris mit dem Begriff der Investition, des Investors und mit zentralen Konzepten wie faire und gerechte Behandlung/Enteignung arbeitet. Die Argumente, die Philip Morris in dieser Klage vorbringt - und es geht eben um ein Gesetz, was in Australien beschlossen wurde zum Zurückdrängen des Tabakkonsums, was die Weltgesundheitsorganisation toll findet, was auch australische Gerichte übrigens schon für verfassungskonform erklärt haben -, könnte Philip Morris auf CETA ganz leicht machen. Zwei Punkte würde ich gerne herausgreifen, einmal den Begriff des Investors. Vielleicht wissen Sie, dass Philip Morris Australien verklagt über eine Niederlassung in Hongkong, das könnte Philip Morris auch auf Basis des CETA-Vertrages machen, da muss das Unternehmen nämlich nur nachweisen, dass eine kanadische Niederlassung Substantial Business Activities in Kanada hat, und das ist für die Niederlassung Philip Morris in Kanada der Fall. Und die US-Verbraucherschutzorganisation hat letzte Woche Zahlen herausgegeben, die besagen, dass nicht nur Philip Morris als US-Unternehmen auf Basis von CETA klagen könnte, sondern über 41 000 US-Unternehmen, die in Europa aktiv sind. Das heißt, selbst wenn Sie TTIP verabschieden ohne Investitionsschutz, öffnen Sie Tür und Tor für Klagen von US-Investoren gegen Staaten wie Deutschland oder die EU. Der zweite Punkt, den



ich herausgreifen wollte, ist die Art und Weise, wie Philip Morris mit Begriffen umgeht wie „Enteignung“ und „faire und gerechte Behandlung“. Und da ist ganz wichtig für die Klage von Philip Morris, dass die sagen: Wir bezweifeln, dass das Gesetz einem öffentlichen Interesse dient. Denn es gibt gar keinen Nachweis, dass Einheitsverpackungen für Tabakprodukte den Tabakkonsum zurückdrängen. Sie zweifeln also genau an, dass es um so etwas geht und argumentieren mit Begriffen, wie wir sie im CETA finden, wie zum Beispiel „offenkundige Willkür“, wie „Unverhältnismäßigkeit“. Deshalb glaube ich, dass so eine Klage durchaus möglich wäre. Jetzt kann man einwenden: Ja, aber vielleicht verliert Philip Morris die Klage. Klar, wir wissen nicht, wie die Klage gegen Australien ausgeht, wir wissen auch nicht, wie so eine CETA-Klage entschieden werden würde. Interessant bei Philip Morris ist aber, dass die Klage schon heute Effekte hat. Die neuseeländische Gesundheitsministerin hat gesagt: Wir arbeiten an genau dem gleichen Gesetz wie in Australien, wir finden das gut, wir möchten das durchsetzen zur Bekämpfung des Tabakkonsums, aber wir werden es nicht implementieren, solange die Klage gegen Australien läuft. Wir haben nämlich Angst, auch so eine Klage zu kassieren. Das ist ein Fall, wo man sehr deutlich diesen Chill-Effekt von laufenden Klagen sieht. Deshalb ist es durchaus relevant, sich zu fragen: Wären sie möglich auf Basis von CETA? Und ich würde eben argumentieren: ja. Wenn Sie solche Klagen nicht wollen, wenn Sie nicht wollen, dass das nächste Atomausstiegsgesetz des Bundestages angefochten wird, dann verabschieden Sie auf keinen Fall CETA mit diesen Investitionsschutzklauseln und halten Sie um Gottes Willen auch die Bundesregierung davon ab.

Der **Vorsitzende**: Noch 35 Sekunden.

Abg. **Klaus Ernst** (DIE LINKE.): Ich habe noch eine kurze Frage an Herrn Dr. Schill. Sie sind ja nun selber als Schiedsrichter benannt worden. Meine Frage ist ganz einfach: Wären Sie lieber ordentlicher Richter geworden?

SV **Dr. Stephan Schill** (Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Herr Ernst, ich hätte durchaus die Möglich-

keit gehabt, auch in Deutschland Richter zu werden, dagegen habe ich mich entschieden, weil ich lieber Wissenschaftler bin. Im Übrigen bin ich in keinem dieser Verfahren Schiedsrichter. Ich sitze lediglich auf der Schlichterliste des International Centre for Settlement of Investment Disputes, das ist ein komplett anderes Verfahren, das ist mit Schiedsverfahren nicht vergleichbar. Das ist alles, was ich dazu sagen kann.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Dr. Gambke.

Abg. **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, ich habe mehrere Fragen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Meyer-Ohlendorf. Wir haben gehört, dass es für den Mittelstand gut sei. Nun habe ich Informationen, dass ein mittleres Klagevolumen zwischen 4 bis 8 Millionen Euro kosten kann. Können Sie diese Zahlen bestätigen für so ein Verfahren und ist das etwas, was der typische Mittelstand, ich sage einmal aus der Chemieindustrie ein Galvanikbetrieb, der Chrom IV-Beschichtungen macht, der darunter fallen kann, wirklich in Angriff nehmen würde. Zweite Frage ist die, inwieweit ein Fall Vattenfall durch ein CETA-Abkommen ausgeschlossen ist, wie ich gehört habe. Ich habe dann zweitens Fragen an Herrn Prof. Hindelang. Und zwar haben Sie davon gesprochen, dass CETA unter dem jetzigen Aspekt möglicherweise bestimmte Regelungen vorsieht. Aber wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie, das ist unser heutiger Blick. Könnten Sie Ihre Aussage noch einmal präzisieren im Hinblick darauf, was möglicherweise offen ist oder nicht so geregelt ist und in Zukunft aber auf uns zukommt.

Der **Vorsitzende**: Zunächst bitte Dr. Meyer-Ohlendorf.

SV **Dr. Nils Meyer-Ohlendorf** (Ecologic Institut): Die erste Frage geht ganz schnell. Die Zahlen kann ich bestätigen. 4 Millionen bis 8 Millionen, das ist das, was ich auch regelmäßig gelesen habe und wozu es auch Studien gibt. Zweite Frage zu Vattenfall - ich glaube, das ist ausgeschlossen, ich glaube, da hat Prof. Hindelang schon einen wichtigen Hinweis gegeben, indem er gesagt hat, dass wir unbestimmte Rechtsbegriffe durch andere unbestimmte Rechtsbegriffe ersetzen. Also es gibt



auch weiterhin in CETA unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung wir nicht genau kennen. Insofern würde ich Herrn Schlegelmilch widersprechen wollen, dass wir diese Vattenfall-Konstellation nicht haben werden. Wir werden sie vielleicht einfach anders haben. Sie wird möglicherweise etwas schwieriger laufen, aber wir haben weiterhin unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung wir nicht kennen. Und einfach deshalb, weil die Begriffe sehr unbestimmt sind, wird weiterhin ein Klagerisiko bestehen. Insofern muss man sich da nichts vormachen. Es gibt weiterhin das Risiko, einfach auch deshalb, weil natürlich der Prüfungsmaßstab, den wir im nationalen Recht haben, ganz anders ist. Das wurde hier ja auch gesagt, dass es sehr feingliedrig ist, während dieses Investitionsschutzrecht oder das Völkerrecht als solches immer sehr holzschnittartig ist und einfach deshalb Risiken birgt.

Der **Vorsitzende**: Nun bitte Herr Prof. Hindelang.

**SV Prof. Dr. Steffen Hindelang** (Freie Universität Berlin): Vielen Dank. CETA ist an sich ein Schritt in die richtige Richtung in Sachen Investitionsschutz. Offen bleibt die Frage, und das müssen der Deutsche Bundestag oder auch die anderen Parlamente in Europa für sich beantworten: Wollen wir eine Stärkung der Rule of Law auf internationaler Ebene erkaufen mit einer Schwächung der nationalen Ebene - zumindest mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland und ähnlich gut aufgestellte Staaten? Hier könnte die Kommission und die Europäische Union mehr tun, hat sie aber nicht. Diese Frage ist mithin dann politisch zu entscheiden. Was eben das Argument anbelangt, dass nationale Gerichte das Völkerrecht nicht anwenden, so schwarz würde ich gar nicht sehen, Herr Prof. Quick. Wenn der Investor vor deutschen Gerichten sein Recht bekommt, dann kann er auch ganz glücklich sein, dann kann es eigentlich egal sein, auf welcher Rechtsgrundlage das geschieht. Und die deutschen Richter sind in der Lage, völkerrechtsfreundlich auszulegen, das ist ein Standardmodus, das erfolgt regelmäßig. Also wir handeln in Deutschland nicht so, dass wir unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen einfach

einmal ignorieren würden, selbst wenn das Abkommen nicht unmittelbar anwendbar wäre. Was bleibt noch? Wir sollten uns intensiver Gedanken machen, eine Berufungs- oder Revisionsinstanz sofort anzugehen und nicht erst hier uns in politischen Absichtserklärungen ins Nebulöse begeben. Und wir müssen intensiv damit umgehen, wie wir mit diesem Anschein der Voreingenommenheit bei dem Streitbelegungsmechanismus umgehen. Das kann man mit Blick auf die Schiedsinstitution, die von der Europäischen Kommission favorisiert wird, sehr wohl tun. Also die Schiedsinstitutionen - hier der Generalsekretär - wählt ja den dritten Schiedsrichter aus, wenn sich die Parteien nicht einigen können oder wenn ein Schiedsrichter angefochten wird, wird der eben auch durch den Generalsekretär benannt. Hier sollte man nicht die Auswahl der Weltbank überlassen, sondern ein objektives Element, sprich eine Liste, heranziehen und nach deren Folge vorgehen und diese abarbeiten. Man muss sich darüber Gedanken machen, ob es im europäischen Interesse liegt, hier überhaupt die Weltbank so stark zu involvieren. Mit Blick auf die konkreten Schiedsrichter: Wenn wir das Problem grundsätzlich lösen wollen, brauchen wir ein stehendes Gericht. Nur das sehe ich noch nicht. Deswegen müssen wir in der Zwischenzeit eben an Lösungen arbeiten, um zumindest die Effekte (der ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit) abzufedern.

Der **Vorsitzende**: Wir haben es fast geschafft, in der vorgesehenen Zeit diese Anhörung durchzuführen. Dafür vielen Dank allen Beteiligten. Ich glaube, es hat ganz wichtige Informationen und Aufschlüsse gebracht. Es ist sicher nicht die letzte Befassung auch unseres Ausschusses mit CETA. Wir erwarten die deutsche Übersetzung des Abkommens, wie das Wirtschaftsministerium sagt, für Ende Sommer 2015. Und spätestens wenn das Ratifizierungsverfahren beginnt, wird sich das Parlament zwangsläufig wieder damit beschäftigen. Also allen, vor allen Dingen Ihnen als Expertinnen und Experten, vielen Dank für das Kommen und für Ihre Auskünfte und Informationen.

Schluss der Sitzung: 16:18 Uhr  
Hö/Za/Gr/So



## Anlagen

Anwesenheitslisten



**Sitzung des Ausschusses Nr. 09 (Ausschuss für Wirtschaft und Energie)**

Montag, 15. Dezember 2014, 14:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Bareiß, Thomas	.....	Dött, Marie-Luise	.....
Durz, Hansjörg	.....	Fuchs Dr., Michael	.....
Grotelüsch, Astrid	.....	Funk, Alexander	.....
Gundelach Dr., Herlind	.....	Gerig, Alois	.....
Hauptmann, Mark	.....	Grundmann, Oliver	.....
Heider Dr., Matthias	.....	Holmeier, Karl	.....
Jung, Andreas	.....	Huber, Charles M.	.....
Knoerig, Axel	.....	Jarzombek, Thomas	.....
Koepfen, Jens	.....	Kanitz, Steffen	.....
Lämmel, Andreas G.	.....	Körper, Carsten	.....
Lanzinger, Barbara	.....	Michelbach Dr. h.c., Hans	.....
Lenz Dr., Andreas	.....	Middelberg Dr., Mathias	.....
Liebing, Ingbert	.....	Müller (Braunschweig), Carsten	.....
Metzler, Jan	.....	Nüßlein Dr., Georg	.....
Nowak, Helmut	.....	Oellers, Wilfried	.....
Pfeiffer Dr., Joachim	.....	Petzold, Ulrich	.....
Ramsauer Dr., Peter	.....	Rehberg, Eckhardt	.....
Riesenhuber Dr., Heinz	.....	Scheuer, Andreas	.....
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina	.....	Stetten, Christian Frhr. von	.....
Stein, Peter	.....	Vries, Kees de	.....
Strothmann, Lena	.....	Wegner, Kai	.....
Willsch, Klaus-Peter	.....	Weiler, Albert	.....

*Florschütz, K.P.*

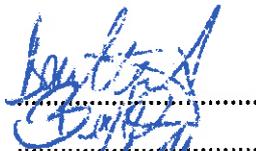
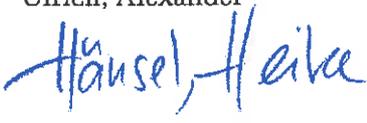
*[Handwritten signature]*

**Sitzung des Ausschusses Nr. 09 (Ausschuss für Wirtschaft und Energie)**

Montag, 15. Dezember 2014, 14:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b><u>SPD</u></b>		<b><u>SPD</u></b>	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	.....
Becker, Dirk	.....	Dörmann, Martin	.....
Freese, Ulrich	.....	Ehrmann, Siegmund	.....
Held, Marcus	.....	Flisek, Christian	.....
Ilgen, Matthias	.....	Hampel, Ulrich	.....
Katzmarek, Gabriele	.....	Heil (Peine), Hubertus	.....
Poschmann, Sabine	.....	Jurk, Thomas	.....
Post, Florian	.....	Kapschack, Ralf	.....
Saathoff, Johann	.....	Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim	.....	Raabe Dr., Sascha	.....
Scheer Dr., Nina	.....	Rützel, Bernd	.....
Westphal, Bernd	.....	Schwabe, Frank	.....
Wicklein, Andrea	.....	Schwarz, Andreas	.....
	.....	Thews, Michael	.....
	.....		
<b><u>DIE LINKE.</u></b>		<b><u>DIE LINKE.</u></b>	
Bulling-Schröter, Eva		Behrens, Herbert	
Ernst, Klaus	.....	Claus, Roland	.....
Lutze, Thomas	.....	Lenkert, Ralph	.....
Schlecht, Michael	.....	Petzold (Havelland), Harald	.....
Ulrich, Alexander	.....	Wagenknecht Dr., Sahra	.....
			

27

**Sitzung des Ausschusses Nr. 09 (Ausschuss für Wirtschaft und Energie)**

Montag, 15. Dezember 2014, 14:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>BÜ90/GR</b>		<b>BÜ90/GR</b>	
Baerbock, Annalena		Andreae, Kerstin	.....
Dröge, Katharina		Krischer, Oliver	.....
Gambke Dr., Thomas		Özdemir, Cem	.....
Janecek, Dieter		Rößner, Tabea	.....
Verlinden Dr., Julia		Trittin, Jürgen	.....

SPD - MdB

Syrid Brane, Ingrid  
Karl-Heinz Brunner  
Carsten Silius

Syrid Brane  
Karl-Heinz Brunner  
Carsten Silius

Montag, 15. Dezember 2014, 14:00 Uhr

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMW'i	Alaioka	PSK'in	
"	Doer	SB	
Landesentwicklung/HH Kaufmann	DULATABADI	Prakt.	
Krumpholtz	Krumpholtz	NR'in	Krumpholtz
BMW'i	A. PALOFF	OLL'in	
"	Diemann	MR	
"	Leusk.	RD	
"	Schulze-Bahr	RD'in	
"	TETPLIN	RAF	
"	GRYNER	Praktikant'in	
"	DIETRICH	OPPL'in	
<del>Kostenrechnung</del> BMW'i	Roden Sämann	RD	

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Land
HERWIG	Lo Herwig	Mgmt	NI
Niels	A. Niels	RD	NRW
Elberth	Elberth		BW
DONIS ROSSKE		Res An J	RP
Blume	G. Blume	RD'in	HS
PI-MILDENBRANDT	P. Mildenbrandt	Prakt.	BRB
Riene	Riene	RR	SH
Doebler	Doebler	RD	Bayern
SCHWIGG	Schwigg		TH
Braun	Braun	RR	SL
<del>Handlung</del> Wiedmann	Wiedmann	ORR	HK

**Ausschuss für Wirtschaft und Energie (09)**

**Montag, 15. Dezember 2014, 14:00 Uhr**

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

.....

SPD

.....

DIE LINKE.

.....

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Weidenpeller

SPD

Weidenpeller

Hühn

SPD

C. Hühn

Müller

SPD

W. Müller

CHRISTEN

LINKE

Christen

Kuxenko

CDU/CSU

M. Kuxenko

KRAFT

CDU/CSU

Kraft

Thier

Linke

Thier

Villarlobos

SPD

Villarlobos

Krause

SPD

Krause

Polster

SPD

Polster

Hesselmann

CDU/CSU

Hesselmann



---

## Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Montag, 15. Dezember 2014, 14.00 bis 16.00 Uhr,  
PLH – Europasaal 4.900

---

**Prof. Gabriel Felbermayr**  
ifo Institut – Leibniz-Institut für  
Wirtschaftsforschung an der  
Universität München e. V.

**Thomas Fritz**  
PowerShift e.V.

**Prof. Dr. Franz Mayer**  
Universität Bielefeld,  
Fakultät für Rechtswissenschaft

**Maritta Strasser**  
Campact e.V.

**Felix Neugart**  
Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag

**Tomas Nieber**  
Industriegewerkschaft Bergbau,  
Chemie, Energie

**Rupert Schlegelmilch**  
EU-Kommission

**Pia Eberhardt**  
Corporate Europe Observatory

**Prof. Dr. Steffen Hindelang**  
Freie Universität Berlin,  
Fachbereich Rechtswissenschaft

---

**Prof. Dr. Ursula Kriebaum**  
Universität Wien, Abteilung für  
Völkerrecht und Internationale  
Beziehungen



**Prof. Dr. Reinhard Quick**  
Verband der chemischen Industrie



**Dr. Stephan Schill**  
Max Planck Institut für  
ausländisches öffentliches Recht  
und Völkerrecht



**Dr. Nils Meyer-Ohlendorf**  
Ecologic Institut

